



NIEDERSÄCHSISCHER  
STÄDTETAG

3  
2025

**ALLGEMEINE  
VERWALTUNG**

**Neuer Brandschutz-  
beirat** stärkt den  
Brand- und Kata-  
strophenschutz in  
Niedersachsen

Seite 11

**UMWELT**

**Einladung zur  
Fachtagung**  
„Zukunft gestalten:  
Kommunal +  
Digital = Klima-  
neutral“ am 2. Juli  
2025 in Lüneburg

Seite 24

**EDV UND  
E-GOVERNMENT**

**Neue Dritte Orte** in  
Stadthagen stärken  
regionale Wert-  
schöpfung und  
Digitalisierung

Seite 27

# NST-N

**NACHRICHTEN**



# Stadt- oder Landleben? Für uns keine Frage der Qualität, sondern der Persönlichkeit.

Ganz gleich, ob Stadt oder Dorf: Die NLG begleitet mit passenden Programmen städtische und kommunale Erneuerungsprozesse, um Infrastruktur zukunftsfähig zu machen. Es gilt, ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen – und das umsichtig und vorausschauend. Wir nennen das:  
**Gemeinsam Lebensräume gestalten.**



## Inhalt 3/2025

<b>Stadtportrait</b>	<b>Jugend, Soziales und Gesundheit</b>
Delmenhorst verbindet	2 Die Nationale Demenzstrategie
<b>Editorial</b>	21 Von Marina Karnatz
<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>Umwelt</b>
wissenstransfer Online-Seminare bis Ende Juni 2025	Einladung zur Fachtagung „Zukunft gestalten: Kommunal + Digital = Klimaneutral“
Untersuchung zum Wettbewerb im	24 am 2. Juli 2025 in Lüneburg
Friedhofs- und Bestattungswesen in Niedersachsen	Smarte Technologien fördern hannoversche Stadtentwicklung
Von Dr. Fabio Ruske	25 Von Tim Gerstenberger und Uwe Sternbeck
„Recht gesprochen!“	<b>EDV und E-Government</b>
Zusammengestellt von Stefan Wittkop	Neue Dritte Orte in Stadthagen stärken regionale Wertschöpfung und Digitalisierung
Neuer Brandschutzbeirat stärkt den Brand- und	27 Von Jessica Lietzau und Uwe Sternbeck
Katastrophenschutz in Niedersachsen	Zu viele Fragen bei
<b>Finanzen und Haushalt</b>	Schuleingangsuntersuchungen
Niedersachsen erweitert Möglichkeiten	29
zur Abrechnung von Feuerwehreinsätzen	<b>Aus dem Verbandsleben</b>
Von Sebastian Hagedorn	85. Sitzung des Arbeitskreises Umweltschutz
<b>Planung und Bauen</b>	30
Service – Netzwerk – Lobbyarbeit	265. Sitzung des Präsidiums am
Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher	31 25./26. März 2025 in Haren (Ems)
Kommunen Niedersachsen/Bremen	23. Städteversammlung am
<b>Wirtschaft und Verkehr</b>	32 23./24. September 2025 in Aurich – jetzt anmelden!
Piktogrammketten mit Sinnbild Radverkehr	<b>Rechtsprechung</b>
auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen	Subventionsrecht, kein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmehbeginns
Bündnisse schmieden in schwierigen Zeiten	33 Anmerkungen von Rechtsanwalt Eckhard David
<b>Schule, Kultur und Sport</b>	38
Erfolgreiche Jahrestagung	<b>Schrifttum</b>
des Museumsverbandes –	5, 11, 13, 17, 22, 37
Gemeinsam stark in die Zukunft	
Bündnisse schmieden in schwierigen Zeiten	

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Niedersächsischer Städetag  
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover  
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30  
redaktion@nst.de, www.nst.de

### Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

### Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH  
Schulz-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel  
Telefon 05139 8999-0, info@ws-epic.de  
www.ws-epic.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 25  
vom 1. Januar 2025 gültig.

Die NST-Nachrichten erscheinen zweimonatlich.  
Anmeldung für den Info-Newsletter: [https://www.nst.de/  
Aktuelles/NST-Nachrichten/Newsletter-NST-N/](https://www.nst.de/Aktuelles/NST-Nachrichten/Newsletter-NST-N/)

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge  
stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung  
beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt  
der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der  
Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des  
Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische  
Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzel-  
nen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

### Titelfoto:

Das Delmenhorster  
Rathaus, auf-  
genommen vom  
Wasserturm.  
Foto:  
Stadt Delmenhorst/  
Fiedler





Die Graft ist  
die zentrale  
Parkanlage in  
Delmenhorst.



Zwischen dem Oldenburger und dem Bremer Land, inmitten von Geest- und Marschlandschaften gelegen, ist Delmenhorst mit seinen rund 82 500 Einwohnerinnen und Einwohnern ein modernes Mittelzentrum. Seinen Einwohnerinnen, Einwohnern und Gästen werden alle Annehmlichkeiten einer kreisfreien Stadt geboten.

Der Ursprung der Stadt Delmenhorst geht auf die Existenz einer Burg zurück, die etwa um 1247 an der Stelle eines Gehöfts mit dem Namen „De Horst“ errichtet wurde. Diese lag am Fluss „Delme“, weshalb die Festung „Delmenhorst“ genannt wurde. Um die gut befestigte Wasserburg herum entstand eine kleine Siedlung. Diese konnte sich zwar in den kommenden Jahrhunderten zwischen den beiden Zentren Bremen und Oldenburg behaupten, doch ein rasantes Wachstum setzte erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein.

1867 wurde die Eisenbahnlinie Bremen–Oldenburg eingeweiht. Der Bahnanschluss von Delmenhorst begünstigte die Entstehung vieler Industriebetriebe, da Bremen bis 1888 nicht dem Zollverein angehörte. Insbesondere von Bremer Unternehmern gegründete Betriebe wie die Jute, die Linoleumwerke und die Nordwolle konnten hier deshalb deutlich günstiger produzieren als in der Hansestadt. Dadurch wurde aus der Ackerbürgerstadt Delmenhorst innerhalb weniger Jahre der wichtigste Industriestandort im Nordwesten. Durch die Globalisierung sank ab den 1980er-Jahren allmählich die Bedeutung der Industrie in Delmenhorst.

Die einstige Industriehochburg hat sich längst zu einem modernen Wirtschaftsstandort entwickelt. Die Delmenhorster Wirtschaft ist geprägt von einem vielfältigen Branchenmix. Ein solider Bestand an kleinen und mittelständischen Unternehmen mit regionaler und überregionaler Bedeutung trifft hier auf den Weltmarktführer bei der Fertigung von Autoschildern, hochspezialisierte Firmen für international gefragte Offshore-, Marine- und Unterwassertechnik oder – als Überbleibsel der industriellen Vergangenheit – die einzige Linoleumfabrik in Deutschland.

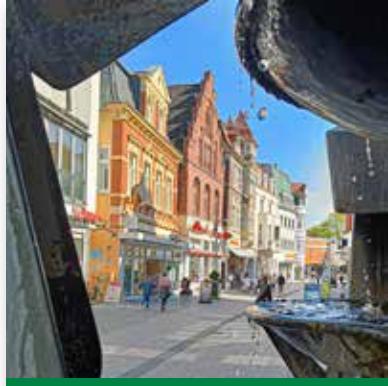
Delmenhorst profitiert dabei weiterhin von seiner Verkehrsanbindung: Mit der Nähe zu den Häfen in Bremen und Bremerhaven, der direkten Lage an zwei Autobahnen und dem Bremer Flughafen in direkter Nachbarschaft liegt die Stadt direkt an den bundesweiten und internationalen Verkehrsadern.

Auch wenn der Verkehr um Delmenhorst herum brummt: Die Stadt selbst bietet eine Menge grüner Oasen für Mensch und Natur. Direkt neben dem Rathaus befindet sich im Herzen der Stadt der Eingang zur Graft. Die nach den beiden vormaligen Burggräben benannte, städtische Parkanlage ist die „grüne Lunge“ Delmenhorsts. Neben der idyllischen Parklandschaft und den ruhigen Gewässern ist besonders der Spielplatz, der in Anlehnung an die Delmenhorster Burg gestaltet ist, ein Anziehungspunkt für junge Graftbesucher.

Nördlich der Bahnlinie Oldenburg–Bremen befindet sich in zentraler Lage mit dem Nordwolle-Areal eines der größten Industriedenkämler Europas. Als Zeugnis der Gründerzeitlichen Fabrikarchitektur beeindruckt die Nordwolle mit ihren industriellen Gebäudekomplexen. Das ausgedehnte Gelände gilt als überzeugendes Beispiel für die Wiederbelebung einer innerstädtischen Industriebrache. Nach der Schließung des Werks entstand ein Stadtteil, der Wohnen mit Kultur, Bildung und Gewerbe verbindet.

In den Jahrzehnten 1900 bis 1920 bemühten sich Architekten und Planer, aus Delmenhorst eine „Idealstadt“ zu machen und ihr ein neues Profil zu geben. Davon zeugen noch heute zahlreiche Bürgerhäuser in der Innenstadt. Architekten wie Heinz Stoffregen oder August Bertram gestalteten attraktive Gebäude. Dazu gehört auch das Rathaus. Sehenswert ist besonders die Fassade des Stoffregen-Baus: Sie zeigt Arbeiten des Bildhauers Ernst Wachhold sowie Atlanten und eine Büste des Architekten an der Schauseite zum Rathausplatz. Das Wahrzeichen der Stadt ist der 44 Meter hohe Wasserturm. Er wurde im Jahr 1910 als erster Teil der Rathausanlage fertiggestellt. Grau verputzt, sollte der Turm ein neues, fortschrittliches Delmenhorst verkörpern. Ebenfalls zum Rathaus-Ensemble gehört die Markthalle. Der Rundbau wurde 2013 umfangreich saniert und in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Jetzt dient die Markthalle als Veranstaltungszentrum.

Auch heute befindet sich Delmenhorst wieder in einem Entwicklungsschub: Mit einem ehemaligen Kaufhaus in der Innenstadt und mehreren Wohnblöcken im Wollepark-Quartier sind Betonbauten aus den 1970er-Jahren aus der Innenstadt gewichen. Hier sollen nachhaltige Gebäude mit einem Mix aus Wohnen und Gewerbe entstehen. Gleichzeitig hat die Stadt das größte Schulbauprogramm seit über 50 Jahren angestoßen. Im Stadtteil Deichhorst entsteht für rund 180 Millionen Euro mit dem Delme Klinikum Delmenhorst ein hochmodernes Krankenhaus. Dieses findet seinen Platz neben dem Altbau des Krankenhauses, 1928 gestaltet von dem berühmten Architekten Fritz Höger. In Delmenhorst trifft eben überall Moderne auf Sehenswertes aus der Geschichte.



Innenstadt: Planer und Architekten wollten Anfang des 20. Jahrhunderts aus Delmenhorst eine „Idealstadt“ machen. Davon zeugen noch heute zahlreiche Bürgerhäuser in der Innenstadt.



Markthalle: Die Markthalle ist Teil des Rathaus-Ensembles und wurde 2013 umfassend saniert. Heute dient sie als Veranstaltungszentrum.



Nordwolle-Gelände: Das Nordwolle-Gelände ist ein Industriedenkmal in Delmenhorst und war früher einer der größten Industriebetriebe Europas.



Wasserturm: Das Wahrzeichen der Stadt prägt auch in den Graftanlagen das Bild.





**Dr. Jan Arning**  
Hauptgeschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jan Arning".



# wissenstransfer

Online-Seminare bis Ende Juni 2025

Alle Seminare jederzeit aktuell  
unter [www.wissenstransfer.info](http://www.wissenstransfer.info)



Datum	Thema	Dozenten / Trainer
19.05.25	<b>Sinn und Zweck von Arbeitsplatzbewertungen für Personalgewinnung und Personalbindung!</b>	Detlef Schallhorn
19.05.25	<b>Die Möglichkeiten von KI kreativ im Verwaltungsalltag nutzen!</b>	Inan Atalay
20.05.25	<b>Crashkurs Tourismusmanagement: Trends, Organisationsstrukturen und Strategien</b>	Corinna Busch
20.05.25	<b>Platzbedarfsplanung für KiTas und Grundschulen</b>	Marius Hoppe
21.05.25	<b>Der Digitalpakt 2.0 kommt! Wie sollten die Kommunen sich vorbereiten?</b>	Dieter Olowson
21.05.25	<b>Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – insbesondere bei der Personalauswahl</b>	Lena Dirksen, Marleen Selting
22.05.25	<b>Möglichkeiten für Öffentlichkeitsarbeit in der Zukunft – Medienwandel</b>	Michael Konken
22.05.25	<b>Gendersensible Verwaltungssprache – Warum Gendern sinnvoll ist und wie es funktionieren kann</b>	Katalin Valeš
23.05.25	<b>Straf- und haftungsrechtliche Verantwortung kommunaler Beschäftigten – Fürsorgepflicht des Dienstherrn</b>	Dr. Stephan Berndt, Celina Serbest
26.05.25	<b>Die Kommune als Zuwendungsgeber – von der Richtlinienerstellung bis zur Verwendungsnachweisprüfung</b>	Dr. Beate Schulte zu Sodingen
26.05.25	<b>Einführung der e-Akte als Instrument von Verwaltungsdigitalisierung</b>	Dr. Dino André Schubert
27.05.25	<b>Ordnungsbehördliche Bestattungen</b>	Dr. Thomas Horn
27.05.25	<b>Melderecht 1 – Die Anmeldung in der Praxis</b>	Andrea Mesenbrink
02.06.25	<b>Der Jahresabschluss: Worauf kommt es an?</b>	Ralf Daniel Batzik
02.06.25	<b>Die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes</b>	Claudia Thalmann
03.06.25	<b>Die Kommune als Zuwendungsempfänger – Rechtssichere Beantragung und Verwendung von Fördermitteln</b>	Dr. Maximilian Dombert
05.06.25	<b>Kommunalverwaltung für QuereinsteigerInnen</b>	Birgit Beckermann
06.06.25	<b>Für Führungskräfte: Führung in einer Kommunalverwaltung – mehr als nur „Management“</b>	Christel Ewert
06.06.25	<b>Die Sondernutzung öffentlicher Straßen</b>	Prof. Dr. Matthias G. Fischer
11.06.25	<b>Abgrenzung von Investitionen und Instandhaltung</b>	Ralf Daniel Batzik
12.06.25	<b>Die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A</b>	Philipp Buslowicz
12.06.25	<b>Einführung in die Straßengesetze – Niedersächsisches Straßengesetz und Bundesfernstraßengesetz</b>	Dipl. Ing. Friedhelm Fischer
16.06.25	<b>Die Arbeit im Bürgerbüro 2 – Auskunftserteilung und Datenübermittlung</b>	Andrea Mesenbrink
17.06.25	<b>Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Baumaßnahmen</b>	Mesmin Jugna
17.06.25	<b>Art. 15 DSGVO – Auskunftsrechte im Datenschutz</b>	Dr. Dominik Lück
18.06.25	<b>Aufbau eines prozessorientierten Wissensmanagementsystems</b>	Niels Kohrt
19.06.25	<b>Vergaberecht für VerwaltungsquereinsteigerInnen</b>	Claudius Reich
20.06.25	<b>Rechtliche Aspekte beim Einsatz von KI („Künstlicher Intelligenz“) in der Kommune</b>	Harald Toppe, Jürgen Toppe
23.06.25	<b>Das Verfahren vor der Vergabekammer</b>	Janko Geßner, Philipp Buslowicz
24.06.25	<b>Städtebauliche Verträge: rechtliche Vorgaben kennen und strafrechtliche Risiken vermeiden</b>	Dr. Maximilian Dombert

## Untersuchung zum Wettbewerb im Friedhofs- und Bestattungswesen in Niedersachsen

VON DR. FABIO RUSKE

Der Bericht zur Auswertung der Umfrage zum Wettbewerb im Friedhofs- und Bestattungswesen liegt vor. Der Bericht soll den Mitgliedern des NST zur Einschätzung ihrer Infrastruktur und als Hilfestellung zur Überprüfung ihrer Wettbewerbsfähigkeit dienen. Insbesondere soll er auch Argumentationshilfen im Hinblick auf eine eventuelle Genehmigung privatwirtschaftlich betriebener Bestattungsformen geben.

Im vergangenen Jahr hatte der NST das Büro Planrat Venne aus Kassel mit der Durchführung einer Umfrage zum Wettbewerb im Friedhofs- und Bestattungswesen sowie der anschließenden Interpretation der Ergebnisse beauftragt. Den fertigen Abschlussbericht haben wir unseren Mitgliedern mit HVB-Schreiben Nr. 116/2025 über-sandt. Der Bericht steht zugleich bei uns auf der Homepage im internen Mitgliederbereich (<https://www.nst.de/NST-Intern>) zum Download bereit.

In dem Abschlussbericht werden die aus einer Umfrage bei den Mitgliedern des NST erhobenen Daten und Angaben zu vorhandenen Friedhöfen und deren Nutzung, zur Wettbewerbssituation im Friedhofs- und Bestattungswesen sowie zur zukünftigen Entwicklung ausgewertet.

An der Umfrage hatten sich 50 Mitglieder des NST beteiligt, was einem Rücklauf von knapp 40 Prozent der Mitglieder entspricht. Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei diesen Städten und Gemeinden für Ihre Mitwirkung und Unterstützung.

Die gewonnenen Umfrageergebnisse sollen den Kommunen zur Einschätzung ihrer Infrastruktur und als Hilfestellung zur Überprüfung ihrer Wettbewerbsfähigkeit dienen.

### Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung

Zur Wettbewerbssituation stellt das beauftragte Büro Planrat Venne im Hinblick auf die Wettbewerbssituation fest, dass 80 Prozent der niedersächsischen Städte und Gemeinden keinen privatwirtschaftlich betriebenen Bestattungswald innerhalb ihres Stadtgebiets haben. Gleichwohl werden in 86 Prozent der Kommunen Verstorbene in Bestattungswäldern in der Region bestattet, was auf eine hohe Zahl an „kommunalen“ Bestattungswäldern rückschließen lässt. Als Nachteil der Zulassung privatwirtschaftlich betriebener Bestattungswälder wird angeführt, dass die Gewinne hieraus „privatisiert“ würden und nicht in den Gemeindehaushalt fließen, während für die Gemeinde die Pflichtaufgabe verbleibe, Bestattungsflächen etc. für alle Bevölkerungsgruppen vorzuhalten.

Vom Gutachter wird abschließend insgesamt empfohlen, mit der Genehmigung privatwirtschaftlich betriebener Bestattungsplätze restriktiv umzugehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den angefügten Abschlussbericht verwiesen.

Abschließend möchten wir den teilnehmenden Städten und Gemeinden noch einmal unseren Dank für ihre Mitwirkung an der Umfrage aussprechen und hoffen, dass das Gutachten unseren Mitgliedern in ihrer täglichen Arbeit nutzen wird.



**Dr. Fabio Ruske**  
ist Referatsleiter beim  
Niedersächsischen  
Städtetag



### SCHRIFTTUM

#### Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 8.A

Dombert / Külpmann

C.H.BECK, 8., völlig neu bearbeitete Auflage, 2025  
XXXVII, 601 S., Softcover 129 Euro  
ISBN 978-3-406-79591-6

#### Zum Werk

Der vorläufige Rechtsschutz prägt die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Er hat sich, insbesondere im baurechtlichen Nachbarstreit und dem Asylrecht zu einer dem Hauptstreitverfahren nahezu gleichwertigen Verfahrensart entwickelt. Das Werk stellt ausführlich und umfassend die formellen und materiellen Voraussetzungen der Instrumente des vorläufigen Rechtsschutzes, der einstweiligen Anordnungen und der aufschiebenden Wirkung dar. In einem Besonderen Teil werden die spezifischen Probleme bei den in der Praxis besonders wichtigen Gebieten des vorläufigen Rechtsschutzes erörtert, u.a. Baurecht, Beamtenrecht, Umweltrecht, Asylrecht, Sozialrecht und Europarecht.

#### Zur Neuauflage

In der Neuauflage wird das Werk umfassend neu bearbeitet und nutzerfreundlicher gegliedert. Zahlreiche weitere Rechtsgebiete werden behandelt, wie das Versammlungsrecht, das Planfeststellungs- und Umweltrechtsbehelfsrecht und das Sicherheits- und Ordnungsrecht. In der Neuauflage sind weitere hervorragende Experten der Materie in das Autorenteam eingetreten.

## „Recht gesprochen!“

**Recht gesprochen!** informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis. Zusammengestellt von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag.



**Stefan Wittkop**  
Beigeordneter

### Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen Polizeikosten bei Hochrisikospiele

Mit [heute] verkündetem Urteil hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Erhebung einer Gebühr für den polizeilichen Mehraufwand bei „Hochrisikospiele“ der Fußball-Bundesliga in der Freien Hansestadt Bremen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Verfassungsbeschwerde der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH blieb daher erfolglos.

Nach dem im November 2014 in Kraft getretenen § 4 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) wird bei Veranstalterinnen und Veranstaltern für den polizeilichen Mehraufwand bei gewinnorientierten, erfahrungsgemäß gewaltgeneigten Großveranstaltungen mit mehr als 5000 Personen eine Gebühr erhoben, welche nach dem Mehraufwand zu berechnen ist, der aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte entsteht.

Diese Regelung greift in die durch Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte Berufsfreiheit der Veranstalterinnen und Veranstalter zwar ein. Der Eingriff ist aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da die Norm formell und materiell verfassungsgemäß ist. Die Norm genügt als Berufsausführungsregelung insbesondere den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit. Die Regelung ist auch mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

#### Sachverhalt

Gemäß § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG wird bei Veranstalterinnen und Veranstaltern für den polizeilichen Mehraufwand bei gewinnorientierten, erfahrungsgemäß gewaltgeneigten Großveranstaltungen mit mehr als 5000 Personen eine Gebühr erhoben, welche nach dem Mehraufwand zu berechnen ist, der aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte entsteht.

Im Hinblick auf das am 19. April 2015 angesetzte Spiel der Fußball-Bundesliga zwischen dem SV Werder Bremen und dem Hamburger SV im Bremer Weserstadion unterrichtete die Polizei Bremen die Beschwerdeführerin unter Verweis auf § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG über ihre voraussichtliche Gebührenpflicht als Veranstalterin. Nach den damaligen Erkenntnissen und Informationen sei am Spieltag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Fans der Vereine zu rechnen, wenn dem nicht durch den Einsatz von starken Polizeikräften und durch entsprechende Einsatzmaßnahmen effektiv begegnet werde. Am Spieltag selbst verlief der Gesamteinsatz, bei dem die Bremer Polizei von Einsatzkräften aus Schleswig-Holstein, Hamburg, Hessen

und der Bundespolizei unterstützt wurde, nach Bewertung der Polizeiführung insgesamt reibungslos. Die Polizei Bremen erließ gegenüber der Beschwerdeführerin als Veranstalterin des Spiels einen Bescheid über die Erhebung von Gebühren in Höhe eines mittleren sechsstelligen Eurobetrags für den erforderlichen Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte.

Nachdem der hiergegen erhobene Widerspruch der Beschwerdeführerin erfolglos geblieben war, hob das Verwaltungsgericht den angefochtenen Gebührenbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids auf die Klage der Beschwerdeführerin auf.

Auf die Berufung der Freien Hansestadt Bremen hat das Oberverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben und die Klage der Beschwerdeführerin abgewiesen. Die Gebührenregelung des § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BremGebBeitrG sei verfassungsgemäß. In der gegen dieses Urteil gerichteten Revision hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts zwar aufgehoben, in der Sache aber weitgehend die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt.

Nach der Zurückverweisung hat das Oberverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts erneut aufgehoben und die Klage der Beschwerdeführerin abgewiesen.



#### Haftungsbeschränkung für externe Links

Die NST-N enthalten Verknüpfungen zu Webseiten Dritter (sog. „externe Links“). Da wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben, kann für die fremden Inhalte keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte und Richtigkeit der Informationen ist stets der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keine Rechtsverstöße erkennbar. Sobald uns eine Rechtsverletzung bekannt wird, werden wir den jeweiligen Link umgehend entfernen.

Mit der Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sowie vorrangig gegen die Gebührenregelung selbst und rügt unter anderem eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

## **Wesentliche Erwägungen des Senats**

Die nur teilweise zulässige Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

I. § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG greift zwar in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Veranstalterinnen und Veranstalter ein. Der Eingriff ist aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

1. Die Norm ist formell verfassungsgemäß, insbesondere steht dem Land insoweit die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 GG zu. Gebühren fallen in die Kategorie der nichtsteuerlichen Abgaben und weisen als Vorzugslasten Merkmale auf, die sie verfassungsrechtlich notwendig von der Steuer unterscheiden. Als Gebühren lassen sich danach öffentlich-rechtliche Geldleistungen verstehen, die aus Anlass individuell zurechenbarer Leistungen durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder eine sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und insbesondere dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistungen deren Kosten ganz oder teilweise zu decken oder deren Vorteil oder deren Wert auszugleichen. Bei der durch § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG begründeten Geldleistungspflicht handelt es sich um eine nichtsteuerliche Abgabe in Form einer Gebühr, da sie für die öffentliche Leistung der konkreten Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte deren Kosten (also den Mehraufwand) den Veranstalterinnen und Veranstaltern auferlegt.

2. § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG ist auch materiell verfassungsgemäß. Insbesondere genügt die Norm als Berufsausübung Regelung den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit und dem Bestimmtheitsgebot.

a) Die Regelung zielt darauf ab, die durch die Durchführung der näher beschriebenen Veranstaltungen entstandenen Mehrkosten der Polizei auf die Veranstalterinnen und Veranstalter abzuwälzen, wobei die Kosten an die Stelle verlagert werden sollen, an der die Gewinne anfallen. Auf diese Weise sollen die Mehrkosten der Polizeieinsätze nicht durch die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, sondern jedenfalls auch durch die (un)mittelbaren wirtschaftlichen Nutznießerinnen und Nutznießer der Polizeieinsätze geschultert werden. Dies ist ein legitimes Ziel.

Der Legitimität des mit § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG verfolgten Ziels steht kein verfassungsrechtlich verbürgtes generelles Gebührenerhebungsverbot im Polizeirecht entgegen. Die Verfassung kennt keinen allgemeinen Grundsatz, nach dem die polizeiliche Sicherheitsvorsorge durchgängig kostenfrei zur Verfügung gestellt werden muss. Die Gefahrenvorsorge ist keine allgemeine staatliche Tätigkeit, die zwingend ausschließlich aus dem Steueraufkommen zu finanzieren ist.

b) Die Gebührenpflicht ist zur Erreichung des Ziels auch geeignet und erforderlich.

c) Die mit der Gebührenerhebung verbundenen Einschränkungen der nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützten beruflichen Freiheit sind angemessen.

aa) Die Gebühr wird insbesondere als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare Leistung erhoben.

(1) Es besteht ein hinreichendes Näheverhältnis der Gebührenpflichtigen zur öffentlichen Leistung, also dem Mehraufwand des Polizeieinsatzes. Die Zurechenbarkeit rechtfertigt sich dabei aus einer Gesamtschau mehrerer Gesichtspunkte, die überwiegend dem Veranlasserprinzip zuzuordnen sind.

(a) Indem sie eine Veranstaltung durchführen, bei der erfahrungsgemäß Gewalthandlungen in erheblichem Maße zu erwarten sind (Hochrisikoveranstaltung), veranlassen die Veranstalterinnen und Veranstalter eine deutlich gesteigerte staatliche Sicherheitsvorsorge, nehmen damit begrenzte öffentliche Ressourcen in deutlich übermäßigem Umfang in Anspruch und begründen so ein Näheverhältnis zu der erbrachten staatlichen Leistung, welche ohne die Hochrisikoveranstaltung nicht notwendig wäre.

Zwischen dem Aufwand und der Verursachung besteht dabei auch bei wertender Betrachtung ein Näheverhältnis. Die Nähe zum gebührenpflichtigen Mehraufwand wird im vorliegenden Fall auch durch den besonderen Umfang des Aufwands begründet, der in abgrenzbarer Weise durch die Veranstaltung und gerade nicht durch die Allgemeinität verursacht wird.

Die sicherheitsrechtliche Lage in einer Stadt, in der eine Hochrisikoveranstaltung durchgeführt wird, unterscheidet sich von einer Normallage in einer Weise, die bei wertender Betrachtung die Einschätzung des Gesetzgebers, hier liege eine quantitative Sondernutzung der Sicherheitsgewährleistung vor, hinreichend trägt. So wurde bei dem Hochrisikospiel, das dem vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren zugrunde liegt, ein Vielfaches an Polizeikräften im Vergleich zu „Nicht-Hochrisikospielen“ eingesetzt.

Die besondere Nähe zu der kostenverursachenden Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte ist weiter auch deshalb gegeben, weil die Durchführung einer Hochrisikoveranstaltung eine besondere Gefahrträchtigkeit in sich birgt und dadurch übermäßig die begrenzten öffentlichen Ressourcen bindet. Insbesondere bei Hochrisikofußballspielen ist

die Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte wegen der besonderen Gefahrträchtigkeit plausibel und wird durch langjährige Erfahrungen gestützt.

(b) Die von § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG erfassten staatlichen Maßnahmen besitzen weiter deshalb einen spezifischen Bezug zu den in der Vorschrift genannten Veranstaltungen, weil sie gerade deren Durchführung ermöglichen. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind objektiv, ohne es beantragt oder ausdrücklich erwünscht zu haben, Nutznießerinnen und Nutznießer dieser Bereitstellung von Polizeikräften. Die hierdurch ermöglichte Risikominimierung kommt ihnen zugute, weil sie ohne diese ihre Veranstaltung nicht oder zumindest nicht in der gewählten Form ausrichten könnten.

(2) Die individuelle Zurechnung setzt auch nicht die polizeiliche Verantwortlichkeit der Veranstalterinnen und Veranstalter voraus. Das Grundgesetz kennt keinen entsprechenden Grundsatz.

(3) Die durch eine gefahrträchtige Großveranstaltung veranlasste erhöhte Sicherheitsvorsorge bleibt den Veranstalterinnen und Veranstaltern zurechenbar, auch wenn die Realisierung der Gefahr von einem – gegebenenfalls rechtswidrigen – Verhalten Dritter abhängt. Ein vorsätzliches Dazwischentreten Dritter führt jedenfalls dann nicht zwingend zu einer Unterbrechung der Zurechnung des Mehraufwandes, wenn die Veranstaltung in Kenntnis ihrer Gefahrträchtigkeit durchgeführt wird.

bb) Die Bremer Veranstaltungsgebühr beeinträchtigt die Berufsfreiheit der Veranstalterinnen und Veranstalter auch in einer Gesamtschau nicht unangemessen. Grundsätzlich steht das Ziel der Gebühr, nicht die Allgemeinheit mit dem der Polizei entstandenen Mehraufwand bei Hochrisikoveranstaltungen zu belasten, sondern deren Veranstalterinnen und Veranstalter, die den Mehraufwand veranlassen und mit der Veranstaltung einen Gewinn erzielen wollen, nicht außer Verhältnis zu der aus der Gebührenpflicht folgenden Beeinträchtigung beruflicher Freiheit. Insbesondere ist eine unangemessene Belastung oder eine erdrosselnde Wirkung durch § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG nicht erkennbar. Bezogen auf die finanzielle Belastungswirkung ist auch zu berücksichtigen, dass § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG nur einen kleinen Teil von kommerziellen Veranstaltungen betrifft.

d) § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG genügt zudem dem Gebot der Bestimmtheit und Normenklarheit. Die in der Verfassungsbeschwerde bezeichneten Merkmale auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite werfen keine Auslegungsprobleme auf, die nicht mit herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden können. Auch der Umstand, dass die Gebührenhöhe von den Veranstalterinnen und Veranstaltern selbst im Voraus nicht genau berechnet werden konnte, ändert hieran nichts. Das Bestimmtheitsgebot verlangt nicht, dass sich aus den Regelungen zur Bemessung der Gebühr vorab deren exakte Höhe ermitteln lässt.

II. § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG ist auch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Indem die Norm die Gebührenlast für die Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte nicht allen Veranstalterinnen und Veranstaltern, sondern nur denjenigen auferlegt, die die in § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG genannten Kriterien erfüllen, differenziert die Norm zwischen verschiedenen Gruppen.

Wegen des vorliegenden Eingriffsgewichts in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ist für die hier relevanten Ungleichbehandlungen nicht nur ein sachlicher Grund erforderlich, vielmehr muss das Verhältnis des durch die Ungleichbehandlung beabsichtigten Gemeinwohlgewinns angemessen zu der damit verbundenen Ungleichheit sein. Dies ist der Fall.

1. Die Differenzierungen dienen gerade dazu, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck zu realisieren. Der Aufwand soll dorthin verlagert werden, wo die Gewinne hinfliessen und wo sie typischerweise auch vorhanden sind. Indem an die Gewinnorientierung angeknüpft wird, wird die Belastung gerade auf den Bereich verlagert, in dem die Schuldnerinnen und Schuldner einen Vorteil erzielen. Der Unterschied im daraus erwachsenden Vorteil zwischen gewinnorientierten, einen monetären Vorteil ziehenden Veranstaltungen und nicht gewinnorientierten Veranstaltungen ist so groß, dass er die Nichteinbeziehung der nicht gewinnorientierten Veranstaltungen rechtfertigt.

2. Die Beschränkung auf Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 zeitgleich teilnehmenden Personen verfolgt das Ziel, nur diejenigen Veranstaltungen zu erfassen, die einen deutlichen polizeilichen Mehraufwand hervorrufen. Das Merkmal verfolgt daher partiell das gleiche Ziel wie das der besonderen Gefahrträchtigkeit. Es soll nur die Veranstaltung, die eine administrativ und finanziell erhebliche Sondernutzung der Gefahrenvorsorge bewirkt, erfasst werden. Darüber hinaus unterstützt die Konzentration auf die Größe der Veranstaltung auch das gleiche Ziel wie das Kriterium der Gewinnorientierung. Es ist anzunehmen, dass eine Veranstaltung umso gewinnbringender ist, je größer sie ist. Die Differenzierung soll gerade das Ziel des Eingriffs ermöglichen und steht nicht außer Verhältnis zur bewirkten Belastung.

Quelle: Pressemitteilung des BVerfG, Urteil vom 14. Januar 2025 – 1 BvR 548/22; <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25-002.html>

## **Klagen der AfD-Fraktion gegen den Oberbürgermeister der Stadt Hannover abgewiesen – 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover präzisiert die kommunalrechtlichen Verhaltensregeln zwischen Organen bzw. Organteilen**

In den mündlichen Verhandlungen am 22. Januar 2025 hatte die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover über die Grenzen der Äußerungs- und Handlungsmöglichkeiten in Sitzungen des Rates der Stadt Hannover zu befinden (siehe zu den Sachverhalten auch die Pressemitteilung vom 20. Januar 2025: <https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/wo-liegen-die-grenzen-der-ausserungs-und-handlungsmoglichkeiten-in-ratssitzungen-238819.html>).

In dem Verfahren 1 A 2765/22 hat die Klägerin die Unterlassung von weiteren Äußerungen des Beklagten bzw. seiner Dezerentinnen und Dezernten vergleichbar denen des Ersten Stadtrates in der Ratsversammlung am 28. April 2022 begehrt. Dort war unter TOP 3.2 eine Anfrage der Klägerin zum Thema „Abschiebungen ausreisepflichtiger Migranten“ behandelt worden. Der Erste Stadtrat beantwortete die Anfrage vorweg mit einer Zurückweisung des dahinterliegenden Menschenbildes und gab an, dass die Anfrage besser nicht hätte gestellt werden sollen. Die Kammer hat die Klage abgewiesen. Der Beklagte muss sich die Äußerung des Ersten Stadtrates zwar im Sinne eines „Organträgerprinzips“ zurechnen lassen. Die Klägerin als Fraktion kann dabei jedoch nicht die gegenüber Parteien geltende Chancengleichheit und das damit korrespondierende Neutralitätsgebot geltend machen. Das ebenfalls angeführte Sachlichkeitsgebot ist hingegen Grenze jedes staatlichen Handelns. Im Verhältnis zwischen Organen bzw. Organteilen kann sich die Klägerin jedoch nur darauf berufen, dass andere Organe die Grenzen des (kommunal-)verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Organstreue überschritten hätten. Die Kammer hat in der Vorbemerkung zur Anfragebeantwortung des Ersten Stadtrates eine auf die vorangegangene Anfrage bezogene und in amtlicher Eigenschaft getätigte Äußerung gesehen, bei der auch ein negativ wertendes Element gegenüber der Klägerin hervortrat. Dadurch hat die Kammer die hohen Anforderungen an ein aus der Organstreue resultierendes Abwehrrecht jedoch noch nicht als erfüllt angesehen, weil die Äußerung nicht den Tatbestand des ungebührlichen Verhaltens erfüllt oder als Formalbeleidigung oder Schmähkritik zu qualifizieren ist oder sich als in ähnlich schwerwiegender Weise unsachlich und ohne Bezug zum Beratungsgegenstand darstellt.

In dem Verfahren 1 A 2614/23 hat die Klägerin die Feststellung begehrt, dass das Verlassen des Ratssaals durch den Beklagten und einiger Dezerentinnen und Dezernten in der Ratsversammlung am 22. Dezember 2022 während der Haushaltsrede des Fraktionsvorsitzenden der Klägerin rechtswidrig war. Die Kammer hat die Klage abgewiesen. Die Kammer konnte dabei öffentlich verfügbare Aufnahmen der entsprechenden Ratsversammlung in Augenschein nehmen. Dabei ist deutlich geworden, dass der Beklagte und die Dezerentinnen und Dezernten wie auch einige Ratsmitglieder im Anschluss an den Begriff „Sozialtouristen“ den Saal verließen und die Abwesenheit der Verwaltungsbeamten nicht nur zufällig mit der Rede des Fraktionsvorsitzenden der Klägerin zusammenfiel. Mit dem Verlassen des Ratssaales haben der Beklagte und die Dezerentinnen und Dezernten nach Auffassung der Kammer auch unter Zugrundelegung der hohen Anforderungen eines aus der Organstreue resultierenden Abwehrrechts den Rahmen einer sachlichen Auseinandersetzung verlassen. In dieser Situation hätte die Klägerin jedoch angesichts der wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Grundsatz der Organstreue die ihr zur Verfügung stehenden kommunal(verfassungs-)rechtlichen Möglichkeiten nutzen können und müssen, anstatt das Verlassen des Ratssaals hinzunehmen und anschließend den Klageweg zu beschreiten. Dabei ist in der mündlichen Verhandlung insbesondere die Möglichkeit der Rüge der Beschlussfähigkeit bei Abwesenheit der Ratsmitglieder diskutiert und die in § 6 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover vorgesehene Teilnahme des Beklagten und der Dezerentinnen und Dezernen an Sitzungen des Rates hervorgehoben worden, die mit einem – jederzeit möglichen – Antrag zur Geschäftsordnung hätte eingefordert werden können.

Gegen die Urteile kann jeweils die Zulassung der Berufung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht beantragt werden.

Az. 1 A 2765/22 und 1 A 2614/23

Quelle: Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 22. Januar 2025; <https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/wo-liegen-die-grenzen-der-ausserungs-und-handlungsmoglichkeiten-in-ratssitzungen-238819.html>

## **Bebauungsplan „Lerchenfeld-Nahversorgungszentrum“ des Flecken Brome vorläufig außer Vollzug gesetzt**

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 18. Februar 2025 den Bebauungsplan „Lerchenfeld-Nahversorgungszentrum“ des Flecken Brome vorläufig außer Vollzug gesetzt (Az.: 1 MN 147/24).

Mit dem Bebauungsplan beabsichtigt der Flecken Brome, eine Mitgliedsgemeinde der gleichnamigen Samtgemeinde, ein Nahversorgungszentrum am westlichen Rand des Gemeindegebiets auszuweisen. Dadurch soll einem Lebensmittelvollsortimententer sowie einem -discounter die Möglichkeit eröffnet werden, ihre bislang innerhalb des Ortes befindlichen Betriebsstandorte aufzugeben und jeweils einen neuen und größeren Markt im Plangebiet zu errichten. Die Verkaufsfläche der Märkte soll sich dadurch insgesamt um ca. 1000 m<sup>2</sup> erhöhen.

Gegen diesen Bebauungsplan haben Eigentümer eines an den neuen Standort angrenzenden Wohngrundstücks einen Normenkontrollantrag gestellt und zugleich die vorläufige Außervollzugsetzung beantragt. Sie befürchten, durch das geplante Nahversorgungszentrum unzumutbaren Lärmbelästigungen ausgesetzt zu werden.

Der 1. Senat hat mit Beschluss vom 18. Februar 2025 den Bebauungsplan vorläufig außer Vollzug gesetzt. Der Plan verstöße voraussichtlich gegen das raumordnungsrechtliche Integrationsgebot. Danach sei die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarkts außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs einer Gemeinde nur ausnahmsweise zulässig, wenn eine Ansiedlung im zentralen Versorgungsbereich aus bestimmten Gründen, etwa zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen oder aus Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich sei. Der Senat hält diese Voraussetzungen für durch den Flecken Blome nicht belegt. Östlich des jetzigen innerörtlichen Standorts des Lebensmittelvollsortimenters könne sich dieser noch auf einer Fläche von 1400 m<sup>2</sup> erweitern. Eine Ansiedlung eines der Märkte innerhalb des Ortes auf einer mindestens 5000 m<sup>2</sup> großen Fläche nördlich des Rathauses der Gemeinde hält der Senat ebenfalls nicht für ausgeschlossen.

Der Beschluss ist unanfechtbar. Über die Wirksamkeit des Bebauungsplans wird endgültig erst im bereits anhängigen Hauptsacheverfahren entschieden werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 19. Februar 2025, Link: <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/bebauungsplan-lerchenfeld-nahversorgungszentrum-des-flecken-brome-vorlaufig-ausser-vollzug-gesetzt-239693.html>

## **Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ vom 26. Juni 2020 für unwirksam erklärt**

Der 4. Senat hat in zwei Normenkontrollverfahren mit Urteilen vom 10. Dezember 2024 die Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom 26. Juni 2020 für unwirksam erklärt (Az.: 4 KN 122/21 und 4 KN 157/21).

Das Landschafts- und Naturschutzgebiet umfasst Teile des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (sog. Natura 2000-Gebiet). Antragsteller in den beiden Verfahren sind landwirtschaftliche Betriebe, die in dem Schutzgebiet Acker- und Grünlandflächen bewirtschaften.

Die Verordnung ist nach Auffassung des 4. Senats unwirksam, da die Abgrenzung des Naturschutzgebiets im Aller-Leinetal naturfachlich sachwidrig sei. Unter Naturschutz gestellt seien mit der Verordnung die Flussläufe der Aller, Leine und Böhme einschließlich eines Uferrandes, ferner die FFH-Lebensraumtypen Magere Flachlandmähwiese und Feuchte Hochstaudenfluren sowie sonstiges nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland. Andere gleichsam schutzbedürftige und schutzwürdige Biotope sowie Landschaftselemente, die die naturräumliche Einheit des Aller-Leinets als ebenfalls mitprägenden – wie zum Beispiel naturnahe Binnengewässer, naturnahe Bereiche in Überschwemmungsgebieten, Röhrichte und Auenwälder – seien hingegen nicht unter Naturschutz gestellt worden. Zudem seien mit der erfolgten Abgrenzung des Naturschutzgebiets teilweise sehr kleine Grünlandflächen in das Naturschutzgebiet einbezogen worden, ohne dass diese in der freien Landschaft zu erkennen seien. In Bezug auf diese kleinen Einzelflächen seien die Grenzen des Naturschutzgebiets daher zu unbestimmt.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung sei ebenfalls unwirksam, da ihre Regelungen nicht sicherstellten, dass die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und die für das Gebiet charakteristischen Tierarten hinreichend geschützt würden. Dies widerspreche der unionsrechtlichen Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um in einem Natura 2000-Gebiet die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden seien, zu vermeiden.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde vom Senat nicht zugelassen. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Quelle: Pressemitteilung vom 11. Dezember 2024; Link: <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presse-informationen/verordnung-des-landkreises-heidekreis-uber-das-landschafts-und-naturschutzgebiet-aller-leinetal-vom-26-juni-2020-fur-unwirksam-erklart-237981.html>

## Neuer Brandschutzbeirat stärkt den Brand- und Katastrophenschutz in Niedersachsen

*Mit einer wichtigen strukturellen Entscheidung hat das Brandschutzgesetz den Weg für mehr fachlichen Austausch und abgestimmte Entscheidungen im Bereich Brandschutz und Hilfeleistung geebnet: der Brandschutzbeirat.*

Dieser Beirat hat eine beratende Funktion und bringt Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Bereichen zusammen – von den Landesbehörden über die kommunalen Spaltenverbände bis hin zu Vertretungen der Feuerwehren und Gewerkschaften. Ziel ist es, das Fachministerium in zentralen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistung (gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 9–11) fachlich fundiert zu beraten. Damit hat er folgende Aufgaben:

- die bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung an den zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen durchzuführen,
- Konzepte zur Bekämpfung von besonderen Gefahrenlagen, die zentrale Maßnahmen erfordern, zu erstellen,
- zentrale Landeseinheiten für die Abwehr von Gefahrenlagen aufzustellen, sowie
- die Landkreise bei der Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes nach Maßgabe des Haushaltsplans zu unterstützen.

So setzt sich der Beirat zusammen:

- Vertreter:innen des Fachministeriums und des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz
- Delegierte der Berufs-, Werk- und Jugendfeuerwehren
- Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spaltenverbände – darunter auch der Niedersächsische Städttetag
- Fachleute der Feuerwehr-Unfallkasse, Gewerkschaften und der kommunalen Brandschutzprüfung

Der Brandschutzbeirat ist ein starkes Signal für vernetzten Brand- und Katastrophenschutz in Niedersachsen – praxisnah, multiperspektivisch und zukunftsorientiert.



FOTOS: NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT



### SCHRIFTTUM

#### BWahlG – Kommentar

Wolfgang Schreiber

Carl Heymanns Verlag

12. Auflage 2025, gebunden, ca. 1300 Seiten, 229 Euro

ISBN 978-3-452-30436-0

Das große Standardwerk für Praxis und Wissenschaft in überarbeiteter und aktualisierter Neuauflage – rechtzeitig zur Bundestagswahl 2025.

Unentbehrlich für alle, die mit der Organisation und Durchführung der Bundestagswahl 2025 befasst sind.

#### NEU in der 12. Auflage:

- die Wahlrechtsänderungen von 2023 mit einem neuen Sitzzuteilungsverfahren zur Bundestagswahl 2025,

■ die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Wahlrechtsänderungen von 2020 und 2023,

■ die Rechtsprechung des BVerfG zur Wahlprüfung und Wiederholungswahl in Berlin,

■ die Entscheidungen des Deutschen Bundestages zu Wahleinsprüchen zur Bundestagswahl 2021,

■ die Beratungen und Ergebnisse der Bundestags-Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts,

■ die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Wahlrechtsgrundsätzen,

■ die Änderungen der Bundeswahlordnung von 2024.



## Niedersachsen erweitert Möglichkeiten zur Abrechnung von Feuerwehreinsätzen

VON SEBASTIAN HAGEDORN



**Sebastian Hagedorn** ist Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) und Inhaber der GKN Kommunalberatung

Am 6. November 2024 ist durch den Niedersächsischen Landtag eine Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) beschlossen worden. Unter anderem wurde § 29 NBrandSchG erweitert, um den Kommunen zusätzliche Möglichkeiten zu geben, für die Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren zu erheben. Die Anpassung folgt dabei vorangegangenen Änderungen, bei denen die Rechte der Kommunen in Niedersachsen erweitert und gestärkt wurden. Anpassungsbedarf besteht in der Regel aufgrund von technischen Entwicklungen oder neuer Rechtsprechung. Die aktuelle Änderung spiegelt auch die Sensibilisierung vor den Gefahren durch Schadstoffe für Einsatzkräfte und die daraus resultierenden Kosten wider.

### **Brandmeldeanlagen, die nicht mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden sind**

Die Erweiterung des § 29 NBrandSchG umfasst zwei zusätzliche Tatbestände. Bisher konnten Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen abgerechnet werden, wenn kein Brand vorgelegen hat. Allerdings betraf dies nur Brandmeldeanlagen, die mit der Leitstelle verbunden sind. Brandmeldeanlagen, die beispielsweise durch eine Sirene oder durch außen angebrachte Rundumleuchten einen Brand melden, waren nicht erfasst. Dies hat der niedersächsische Gesetzgeber geändert und klargestellt, dass künftig auch Fehleinsätze durch nicht mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbundene Brandmeldeanlagen gebührenpflichtig sind. Gebührenpflichtig ist der Betreiber der Anlage. Heimrauchwarnmelder sich von dieser Regelung allerdings nicht erfasst. Dies ist auch sinnvoll, da andernfalls der Einsatz dieser Geräte im privaten Bereich mit der Sorge verbunden wäre, bei Fehleinsätzen mit Feuerwehrgebühren belastet zu werden.

### **Kosten für die Reparaturen, Reinigung oder Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung**

Die zweite Erweiterung betrifft die Folgekosten bei Brandedinsätzen. Nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG sind Brandedinsätze, bis auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nicht gebührenpflichtig. Für die Folgekosten von Brandedinsätzen bestand bereits die Möglichkeit Sonderlöschmittel, Sondereinsatzmittel sowie deren Entsorgung und auch die Entsorgung von Löschwasser bei Gewerbe- oder Industriebetrieben abzurechnen. Diese Möglichkeit wurde eingeführt, damit die Allgemeinheit nicht die Kosten trägt, die auf die besonderen Risiken derartiger Betriebe zurückzuführen sind.

Folgekosten für die Reparaturen, Reinigung oder Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Geräten, die über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind, konnten allerdings bislang nicht abgerechnet werden. In der Praxis hat sich mehr und mehr gezeigt, dass auch diese Kosten zunehmend eine Belastung darstellen. Auch die Sensibilisierung der Verantwortlichen zum Schutz der Einsatzkräfte vor gesundheitlichen Schäden hat zugenommen. Durch die Erweiterung des § 29 NBrandSchG wurden die Kosten für die Reparaturen, Reinigung und Ersatzbeschaffung bei belasteter Schutzkleidung und Geräten in den Katalog der abrechenbaren Kosten aufgenommen. Auch hier besteht die Möglichkeit zur Abrechnung nur bei Gewerbe- oder Industriebetrieben.



GKN Kommunalberatung ist auf die Rechtslage in Niedersachsen spezialisiert. Die Schwerpunkte von GKN Kommunalberatung liegen in Gebührenkalkulationen für die Bereiche Feuerwehr, Friedhof, Straßenreinigung und Winterdienst sowie Bauhof.



## Fazit

Die Kosten im Bereich Brandschutz sind in den letzten Jahren überdurchschnittlich gestiegen. Viele Kommunen in Niedersachsen nutzen bereits die Möglichkeit zur Abrechnung von gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätzen zur anteiligen Refinanzierung ihrer Kosten. Durch die Änderung und Erweiterung des § 29 NBrandSchG werden die Möglichkeiten zur Erhebung von Feuerwehrgebühren sinnvoll erweitert. Um die zusätzlichen Möglichkeiten zur Abrechnung von Feuerwehreinsätzen auch tatsächlich nutzen zu können, ist allerdings zunächst eine Anpassung der örtlichen Feuerwehrgebührensatzung erforderlich. Für viele Kommunen dürfte eine Aktualisierung der Gebührensatzung auch schon deshalb sinnvoll sein, da diese so veraltet ist, dass bereits frühere Änderungen im NBrandSchG nicht berücksichtigt sind. In diesem Zusammenhang bietet sich auch eine Anpassung der Gebührenhöhe an die gestiegenen Kosten im Bereich Brandschutz an.

Es ist davon auszugehen, dass die Tatbestände zur Abrechnung von Feuerwehrgebühren auch künftig erweitert werden, um sich an den technischen Fortschritt und gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen. In der Praxis werden beispielsweise automatisierte Notrufsysteme durch Handys und Smartwatches immer relevanter. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Entwicklung auf das Einsatzgeschehen auswirkt und wie der Gesetzgeber dies bewertet.



## SCHRIFTTUM

### Sozialhilfe SGB XII Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
2025, 35., aktualisierte Auflage, 270 Seiten,  
19,80 Euro, ISBN 978-3-415-07701-0

Die 35., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält die Vorschriften-  
texte von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung  
für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Januar 2025.

Durch das Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 449) ist der Sofortzuschlag in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB II für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und in § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB XII für Minderjährige von 20 auf 25 Euro pro Monat erhöht worden.

Alle Änderungsgesetze und –verordnungen in den Rechtsbereichen des SGB II sowie des SGB XII, die zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, sind enthalten. Darüber hinaus ist das Asylbewerberleistungs-  
gesetz abgedruckt.

Des Weiteren beinhaltet die Textausgabe im Bereich von Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

- die Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung,
- die Bürgergeld-Verordnung,
- die Unbilligkeitsverordnung,
- die Einstiegsgeld-Verordnung,
- die Mindestanforderungs-Verordnung,
- die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II,
- die Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II sowie im Bereich der Sozialhilfe
- das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG),
- die Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII,
- die Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Das Inhaltsverzeichnis ist sowohl nach Paragraphen als auch nach Seitenzahlen gegliedert. Außerdem ist eine Übersicht aller Änderungs-  
gesetze seit Inkrafttreten von SGB II und SGB XII abgedruckt.

Erwerbsfähigen Hilfesbedürftigen, Agenturen für Arbeit, Sozialämtern, Job-Centern, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Sozialen Diensten und Jugendämtern in Gemeinden, Städten und Landkreisen dient die Textausgabe zur schnellen Orientierung.

## WhatsApp-Channel des Niedersächsischen Städtetages

Der Niedersächsische Städtetag hat für aktuelle Informationen und Hintergründe, Bilder und Videos einen WhatsApp Channel eingerichtet.

So geht es:

Klicken Sie auf folgenden Link: <https://whatsapp.com/channel/0029VajUw1BLtOjIRNMzCV1B>

Um aktuelle Informationen zu bekommen, klicken Sie auf ABONNIEREN.



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

## Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen

Die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) vereinigt etwa 100 engagierte Kommunen in Niedersachsen und Bremen, die den Fuß- und Radverkehr besonders fördern. Unter dem Motto „Service – Netzwerk – Lobbyarbeit“ unterstützt die AGFK ihre Mitglieder bei der Mobilitätsentwicklung. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die Serviceleistungen der AGFK.



## Service – Netzwerk – Lobbyarbeit

### Vernetzen, informieren, austauschen: Die jährliche Fachtagung

Jährliches Highlight ist die Fachtagung „Fahrradland Niedersachsen/Bremen“, die die AGFK gemeinsam mit den Ländern Niedersachsen und Bremen veranstaltet.

### Bestens informiert: AGFK-Newsdienst

Keine relevanten Nachrichten mehr verpassen: Der AGFK-Newsdienst informiert Mitglieder über aktuelle Themen rund um den Rad- und Fußverkehr aus Politik, Praxis und Wissenschaft.

### Die Broschüre „Fahrradland Niedersachsen/ Bremen“

Die Broschüre stellt aktuelle Entwicklungen im Radverkehr auf Landesebene in den Fokus. Sie wird vom Land Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der AGFK gemeinsam herausgegeben.

### Jedes Rad zählt! Mobile Zählgeräte ausleihen

Um aussagekräftige Daten zum Rad- und Fußverkehr zu erheben, können Mitglieder gebührenfrei mobile Zählgeräte für mehrere Wochen ausleihen. Aktuell sind acht Radzählgeräte verfügbar, demnächst wird auch ein Fußverkehrszählgerät zur Ausleihe angeboten.

### Fahrradstraßen in Szene setzen: Das AGFK-Kommunikationspaket

Das eigens entwickelte Kommunikationspaket „Fahrradstraße ist...“ informiert mit fröhlichen Motiven über die Regeln in Fahrradstraßen, Fahrradzonen und fördert ein harmonisches Miteinander. Gibt es inzwischen auch



FOTO: © AGFK-EDWIN SÜSSEBECK

für Fahrradzonen.

### Für Rücksicht werben: Schilder für ländliche Wege

„Rücksicht macht Wege breit“: Schilder mit dieser Aussage werben für gegenseitige Rücksichtnahme auf landwirtschaftlich genutzten Wegen.



### „Poetry Slam trifft Stadtradeln“ tourt durchs Land

Die Eventreihe „Poetry Slam trifft Stadtradeln“ bringt preisgekrönte Poetry-Slam-Künstler und -Künstlerinnen aus Niedersachsen auf die Bühnen der Mitgliedskommunen. Mit eigens im Auftrag der AGFK verfassten Texten rund ums Radfahren setzen sie das Thema kreativ und unterhaltsam in Szene.

### Verden – Poetry Slam



FOTO: © HAUBROCK-KRIEDEL



FOTO: AGFK EMDEN 2023 © ANGELA VON BRILL

## Themen im Fokus: Fortbildungsangebote und Exkursionen

Fundierte, aktuelles Fachwissen bieten AGFK-Seminare vor Ort oder online, beispielsweise zu den Themen Beleuchtung, Radtourismus und Verkehrssicherheit. Auf Exkursionen veranschaulichen Best-Practice-Beispiele gelungene Rad- und Fußverkehrsförderung.

### AGFK-Fachkonferenz Fußverkehr

Fußverkehrsförderung braucht maßgeschneiderte Ansätze. Auf der AGFK-Fachkonferenz Fußverkehr treffen sich Expertinnen und Experten, um sich über aktuelle Entwicklungen und bewährte Lösungen im Fußverkehr auszutauschen, neue Impulse zu erhalten und ihr Netzwerk zu erweitern.



FOTO: CHRISTOPH MISCHKE

Fußverkehr Göttingen

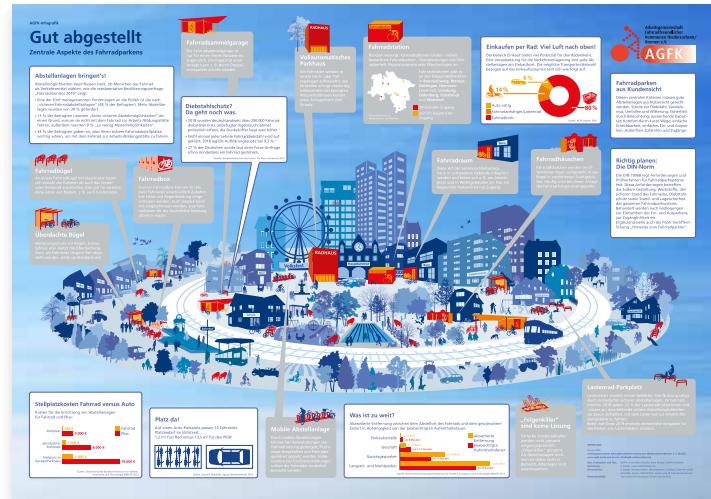
### Wissen kompakt: Inhouseschulungen für Landkreise

In kompakten Schulungen werden gezielt Landkreise in der Förderung des Radverkehrs unterstützt. Fachkundige vermitteln direkt vor Ort praxisnah kompaktes Grundlagenwissen zur Radverkehrsförderung. Zudem sind die Schulungen eine wertvolle Gelegenheit, um sich zu vernetzen.

## Wissen in Bildern: AGFK-Infografiken

- „Gut abgestellt“
- „Mit Radverkehr gewinnen“
- „Clever zur Schule“

Die Infografiken der AGFK bringen Verkehrsthemen anschaulich auf den Punkt und unterfüttern sie mit fundierten Hintergrundinfos.



## Mit Qualität punkten: Zertifizierung zur Fahrrad-freundlichen Kommune

AGFK-Mitgliedskommunen können sich durch das Land Niedersachsen zur „Fahrradfreundlichen Kommune Niedersachsen“ zertifizieren lassen.

Text: AGFK

Ihre Kommune möchte den Rad- und Fußverkehr fördern und Mitglied bei der AGFK werden?

[www.agfk-niedersachsen.de](http://www.agfk-niedersachsen.de)



## Piktogrammketten mit Sinnbild Radverkehr auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat auch auf Hinwirken durch die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens im März 2025 einen Erlass zu Radverkehr-Piktogrammketten an die niedersächsischen Straßenverkehrsbehörden übersandt. Der Erlass ermöglicht es, unter bestimmten Voraussetzungen **Piktogrammketten mit Fahrradsymbolen auf Fahrbahnen** innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen zu markieren. Ziel ist es, den Radverkehr sichtbarer zu machen, dessen Sicherheit zu erhöhen und das rücksichtsvolle Miteinander im Mischverkehr zu fördern – vor allem dort, wo **baulich getrennte Radwege nicht realisierbar** sind:

Nach § 1 Abs. 1 StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Dieser Erlass soll den Straßenverkehrsbehörden unter Bezugnahme auf die vorgenannte Regelung ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen Piktogrammketten auf Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften aufzubringen.

### 1. Allgemeines

Im Spannungsfeld des Flächenbedarfs zwischen dem Kfz-Verkehr und Radfahrenden in der Führungsform des Mischverkehrs auf öffentlichen Straßen werden Letztgenannte häufig gefährdet bzw. fühlen sich diese gefährdet. Diese häufig zu beobachtende Sachlage steht der beabsichtigten stärkeren Förderung des Radverkehrs für die alltägliche Mobilität im Sinne der novellierten StVO entgegen. Da wirksame Gegenmaßnahmen anhand örtlicher Gegebenheiten (Anlegen qualitativ ausreichender Radverkehrsanlagen, Schutzstreifen, Radfahrstreifen etc.) aufgrund vorherrschender Flächenkonkurrenzen zu anderen Nutzungen (z. B. Fußverkehr oder ruhender Kfz-Verkehr) häufig nicht in Frage kommen, besteht ein besonderes öffentliches Interesse darin, die skizzierten Gefährdungen zu verringern, um ein rücksichtsvolles Miteinander im Straßenverkehr zu fördern und damit die allgemeine Verkehrssicherheit zu steigern.

Insoweit sollen Piktogrammketten zur Markierung des Radverkehrs im innerörtlichen Mischverkehr künftig im Ausnahmefall als ergänzende Maßnahme zugelassen werden, wenn vorab die Prüfung ergeben hat, dass die Errichtung einer konformen Radverkehrsanlage als Regelfall nicht umsetzbar ist, z. B. durch eine Veränderung der Querschnittsaufteilung oder Verlagerung von Flächen des ruhenden Verkehrs.

Der Einsatz von Piktogrammketten darf aber kein adäquater Ersatz für den Bau von Radverkehrsanlagen darstellen bzw. keine Auswirkungen auf etwaige Planungen zum Bau von separaten Radverkehrsanlagen haben.

### 2. Definition

Bei Piktogrammketten handelt es sich um eine Abfolge von Sinnbildern für Radverkehr gemäß § 39 Abs. 7 StVO, welche in regelmäßigen Abständen auf der Fahrbahn öffentlicher Straßen in weißer Farbe markiert wird. Derartige Piktogrammketten sollen an ausgewählten Stellen allen Verkehrsteilnehmenden verdeutlichen, dass Radfahren auf der Fahrbahn im Mischverkehr erlaubt ist, also von Radfahrenden genutzt werden darf, sofern keine benutzungspflichtige Radverkehrsanlage vorhanden bzw. zugelassen ist.

Zur Information und Aufklärung der Verkehrsteilnehmenden sowie zur Reduzierung von Konflikten sollen derartige Markierungen das erlaubte Radfahren auf der Fahrbahn visuell unterstützen. Derartige Piktogramme dürfen nicht durch weitere Zeichen bzw. Symbole (z. B. Richtungspfeile, Sharrows o. ä.) ergänzt oder beeinträchtigt werden.

### 3. Grundlage und Voraussetzungen

Grundsätzlich wird der Radverkehr nach der StVO im Regelfall auf der Fahrbahn im Mischverkehr geführt, so dass auf diesen Fall prinzipiell nicht besonders hinzuweisen ist. Gemäß VwVStVO zu den §§ 39-43 Ziff. IV Nr. 7 StVO kann der Fahrzeugverkehr lediglich zusätzlich auf eine besondere Verkehrssituation durch Schriftzeichen, Sinnbilder



oder die Wiedergabe eines Verkehrszeichens auf der Fahrbahn aufmerksam gemacht werden. Von dieser Möglichkeit ist jedoch nur sparsam Gebrauch zu machen.

Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO wird in derartigen Fällen hiermit eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Piktogrammketten mit dem Sinnbild „Radverkehr“ gemäß § 39 Abs. 7 StVO auf Fahrbahnen von Straßen erteilt, auf denen der Radverkehr im Mischverkehr geführt wird bzw. geführt werden soll.

Zuständig für die Prüfung und Anordnung von Piktogrammketten ist die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde. Der jeweils betroffene Straßenbaulastträger sowie die örtliche Polizei ist vor der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde anzuhören.

## Folgende Voraussetzungen sind in diesem Zuge anhand der örtlichen Gegebenheiten einzelfallbezogen zu prüfen:

- Piktogrammketten sollen in der Regel nur auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen ohne Radverkehrsanlagen markiert werden, speziell auf Routen im Basis- und Vorrangnetz des Radverkehrs, an denen keine alternative Radinfrastruktur vorhanden bzw. kurzfristig umsetzbar ist;
- Insbesondere sollen Lückenschlüsse und Engstellen im örtlichen bzw. überörtlichen Radwegenetz im Fokus der Prüfung stehen – weitere mögliche Anwendungsfälle: die Aufhebung der Benutzungspflicht parallel zur Fahrbahn verlaufender Radwege bzw. die Überleitung von Radverkehrsanlagen auf die Fahrbahn;
- In Tempo 20-/30-Zonen (Vz. 274.1) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Vz. 325.1) dürfen Piktogrammketten nicht zum Einsatz kommen. In Fahrradstraßen (Vz. 244.1) und -zonen (Vz. 244.3) ist der Einsatz von Piktogrammketten zwar nicht ausgeschlossen, dürfte aufgrund der baulichen Gestaltung von Fahrradstraßen und -zonen in der Regel aber nicht erforderlich sein;
- Nebenbedingungen wie die Rad- und Kfz-Verkehrsstärke, der Schwerverkehrsanteil, der ÖPNV (Buslinien, Takt, Haltestellen), die Fahrbahnbreite, der Parkdruck im Wirtschaftsverkehr (insbesondere parkende Lieferfahrzeuge auf Radverkehrsanlagen oder auf der Fahrbahn) sowie Parkplätze und deren Anordnung sind angemessen zu berücksichtigen.

## Weiterhin sind folgende generelle Zielsetzungen von Piktogrammketten im Rahmen der Prüfung zu beachten:

- Die Präsenz und Rechte von Radfahrenden sollen verdeutlicht werden, indem das gegenseitige Miteinander und Verständnis zur Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn im Vordergrund steht und damit eine positive Wirkung auf das allgemeine Verkehrsverhalten entfaltet;



## SCHRIFTTUM

### Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)

Clemens, Scheuring, Steingen, Wiese, Bredendiek, Bürger, Geyer, Görgens, Hebler und Kley

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Loseblattwerk, ca. 14 550 Seiten, 238 Euro

einschl. 12 Ordner, ISBN 978-3-415-03622-2

Das Praktikerwerk enthält die Texte des TVöD, der Überleitungstarifverträge und der Spartentarifverträge sowie der sonstigen Tarifverträge. Die erfahrenen Autoren des seit Jahrzehnten anerkannten Großkommentars gewährleisten die kompetente und praxisgerechte Darstellung. In 12 Ordnern beinhaltet der Kommentar neben den Texten der Tarif- und Überleitungstarifverträge auch deren Kommentierungen inklusive der Entgeltordnung des Bundes und der Entgeltordnung für Kommunen.

Die **153. Ergänzungslieferung**, erschienen am 10. Januar 2025, ist auf dem **Stand November 2024**.

Die Ergänzung befasst sich insbesondere mit Fragen zur Arbeitszeit und ihrer Bezahlung. Dazu gehören bei den §§ 2, 6, 7 und 8 TVöD sowie § 46 BT-K/BT-B Ausführungen z.B.

zur Bestimmung der Arbeitszeit und ihrer Lage durch den Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts, zur Mitbestimmung bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst und Überstunden, zum Vorliegen von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung entsprechender Zuschläge. Auf das Urteil des BAG vom 1.8.2024 zur Maßgeblichkeit des regelmäßigen Beschäftigortes bei der Prüfung von Feiertagsarbeit wird bereits eingegangen.

Ein größerer Block der 153. Ergänzung betrifft die Kommentierung zu § 29 TVöD hinsichtlich der Aktualisierung der Erläuterungen zu den gesetzlichen Arbeitsbefreiungstatbeständen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, nach § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. § 15 Berufsbildungsgesetz und nach den Bildungsfreistellungs- und Bildungslaubsgesetzen der Länder.

Ferner wird auf die seit 1.1.2025 geltenden Entgeltgrenzen, Beitragssätze und Sachbezugswerte im Anhang zu § 24 TVöD ebenso hingewiesen wie auf die neuen Werte für die Bewertung von Personalunterkünften nach den im Teil VII/41 des Werkes abgedruckten Tarifverträgen.

- Der Hinweis auf etwaige Gefahrenstellen im Mischverkehr – insbesondere an unfallauffälligen Straßenabschnitten – soll konflikträchtige Gefahrensituationen zwischen Radfahrenden und dem Kfz-Verkehr reduzieren helfen;
- Die Steigerung der objektiven Sicherheit: Änderung des Fahrverhaltens durch Reduzierung der Kfz-Geschwindigkeit sowie durch Reduzierung der Zahl von unerlaubt den Gehweg nutzenden Radfahrenden und damit Senkung der Konflikte mit dem Fußverkehr;
- Die Förderung der subjektiven Sicherheit: Erhöhung des Sicherheitsempfindens von Radfahrenden mittels Akzeptanzsteigerung durch andere Verkehrsteilnehmende;
- Piktogramme sollen das Miteinander im Straßenverkehr klarer gestalten, die gegenseitige Rücksichtnahme verstärken und damit die Verkehrssicherheit steigern.

#### 4. Abmessungen

Um die Radverkehrsführung auf der Straße zu verdeutlichen, sollen in regelmäßigen Abständen weiße Fahrradsymbole auf der Fahrbahn – quer zur Fahrtrichtung ausgerichtet – markiert werden. Das Rad-Piktogramm sollte in der Regel folgende Abmessungen aufweisen:

Länge 1,30 Meter, Breite 1,00 Meter – bei breiteren Fahrbahnen: Länge 1,95 Meter, Breite 1,50 Meter. Im Übrigen sind die Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Piktogramme sollten sich – je nach Bedarf – zwischen 30 und 50 Metern auf entsprechenden Straßenabschnitten wiederholen, um ins Blickfeld der Autofahrenden zu rücken und damit eine bessere Wahrnehmung der Radfahrenden sicherzustellen.

Die Lage der Piktogramme auf der Fahrbahn ist von der jeweiligen Gesamtfahrbahnbreite abhängig, sollte sich aber an folgenden Parametern orientieren:

Der rechte Piktogramm-Rand sollte jeweils einen Abstand von 1,25 Meter vom Fahrbahnrand ohne Parkstände bzw. mittig auf der Restfahrbahn jenseits der Parkstände aufgebracht werden zuzüglich 0,75 Meter Sicherheitsstreifen von Parkständen zur Abwendung der Gefahr von sogenannten Dooring-Unfällen aufweisen. Bei unregelmäßigen Parksituationen auf der Fahrbahn sollten Piktogramme vermieden werden, damit diese nicht überparkt werden. Bei den angegebenen Abständen ist berücksichtigt, dass Radfahrende tendenziell eher rechts neben den Piktogrammen fahren.

#### 5. Öffentlichkeitsarbeit

Generell wird eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Umsetzung derartiger Markierungsarbeiten empfohlen, um die Intention der Straßenverkehrsbehörde transparent zu verdeutlichen. Entsprechende Verlautbarungen sollten möglichst breit und angepasst an die jeweilige Zielgruppe gestreut werden, um betroffene Verkehrsteilnehmende und Anwohnende, Vertretende aus Politik und Verbänden rechtzeitig über geplante Maßnahmen und deren Gründe zu informieren.

Auch im Nachgang zur Umsetzung empfiehlt sich eine regelmäßige Information vor Ort zur Steigerung der allgemeinen Akzeptanz von Piktogrammketten und damit zugleich zur Förderung der Verkehrssicherheit.

#### 6. Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er tritt außer Kraft, sobald eine bundeseinheitliche StVO-konforme Anordnungsgrundlage für die Markierung von Piktogrammketten geschaffen wird.

ANZEIGE





Museumsverband  
Niedersachsen und  
Bremen e.V.



## Erfolgreiche Jahrestagung des Museumsverbandes

## Gemeinsam stark in die Zukunft

Clausthal-Zellerfeld, 11. März 2025 – Der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V. (MVNB) blickt auf eine erfolgreiche Jahrestagung zurück. Vom 9. bis 11. März 2025 trafen sich rund 120 Vertreterinnen und Vertreter der niedersächsischen und bremischen Museumslandschaft in der Aula Academica der Technischen Universität Clausthal, um unter dem Motto „Gemeinsam stark: Bündnisse schmieden“ zukunftsorientierte Impulse für eine gut vernetzte Museumsarbeit zu setzen.

Die zusammen mit dem Oberharzer Bergwerksmuseum und der Stiftung Welterbe im Harz veranstaltete Tagung zeigte eindrücklich die Bedeutung von Kooperationen für die Museumsarbeit auf: von der Gründung von Notfallverbünden über Kooperationen in den Bereichen Sammlung, Forschung, Ausstellung, Tourismus und kulturelle Bildung bis zur Zusammenarbeit im ländlichen Raum. Im Fokus standen dabei praxisnahe Strategien und der persönliche Erfahrungsaustausch.

Die Tagung begann mit der regulären Mitgliederversammlung des MVNB. Hier wurden in zwei Nachwahlen Anne Gemeinhardt, Direktorin der Museen für Kulturgeschichte der Landeshauptstadt Hannover, und Ulrich Reiff, Leiter des Oberharzer Bergwerksmuseums, in den Vorstand gewählt. Am Abend erfolgte die feierliche Verleihung des Museumsgütesiegels 2025 – 2031 an elf Museen aus Niedersachsen und Bremen durch den MVNB und die Niedersächsische Sparkassenstiftung, begleitet von einem Empfang zur Jahrestagung. Der Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Prof. Joachim Schachtner, begrüßte die Gäste und würdigte die herausragende Qualität der ausgezeichneten Museen.

Der Fachtag am 11. März 2025 stand ganz im Zeichen der Kollaboration als Voraussetzung einer nachhaltigen Transformationskultur, die heute in Zeiten wachsender Herausforderungen wichtiger denn je ist. Alissa Krusch, Managerin Digitale Transformation des Kulturforums Witten, eröffnete den Tag mit ihrer Keynote über Kooperation als handlungsleitendes Prinzip der Kulturarbeit, das Räume, Programme, Strukturen und vor allen auch die agierenden Personen sowohl auf Seiten der Kultureinrichtungen als auch der Kulturverwaltung öffnet. Sie plädierte dafür, dass sich Kulturverwaltungen zukünftig als Innovationstreiber begreifen und die Fähigkeit zur Kollaboration erlernen müssen. Das folgende Podiumsgespräch mit Dr. Johannes Großewinkelmann, Stiftungsdirektor Stiftung Welterbe im Harz, Ulrich Reiff, Leiter Oberharzer Bergwerksmuseum, Carola Schmidt, Geschäftsführerin Harzer Tourismusverband und Steve Ittershagen, Geschäftsführer Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V., reflektierte am Beispiel der vernetzten Zusammenarbeit im Harzer Welterbe Fallstricke und Herausforderungen von Kooperationen und ihren politischen Rahmenbedingungen, die von allen Beteiligten stets eine große Anpassungsfähigkeit erfordern. Beim anschließenden „Projekte-Slam“ wurden insgesamt sieben Kooperationen in Niedersachsen und Bremen vorgestellt, die die enormen Potenziale erfolgreicher Zusammenarbeit auch über die Museumsgrenzen hinweg aufzeigten. Fünf abschließende Workshops zu Fragen der Kulturentwicklungsplanung, Vermittlung, Verbundausstellungen, Notfallplanung und Digitalisierung gaben den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Raum für praktischen Austausch.

Der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V. bedankt sich bei allen Beteiligten und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit zur Stärkung der Museumslandschaft in Niedersachsen und Bremen.

Zur nächsten Verbandstagung lädt der MVNB Mitglieder und Gäste im März 2026 in das Kreismuseum Syke ein.

Weitere Informationen zum Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V., zum Museumsgütesiegel sowie das Programm der diesjährigen Jahrestagung finden Sie unter [www.mvnb.de](http://www.mvnb.de).



OBERHARZER BERGWERKSMUSEUM  
in Clausthal-Zellerfeld

## KONTAKT

Museumsverband für  
Niedersachsen und Bremen e. V.  
Agnetha Untergassmair  
Tel. 0511 214498-46  
E-Mail:  
[agnetha.undergassmair@mvnb.de](mailto:agnetha.undergassmair@mvnb.de)

## Bündnisse schmieden in schwierigen Zeiten

*Vom 9. bis 11. März 2025 fand die Jahrestagung des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e. V. (MVNB) an der Technischen Universität Clausthal statt. Unter dem Titel „Gemeinsam stark: Bündnisse schmieden“ trafen sich rund 120 Museumsfachleute aus ganz Niedersachsen und Bremen, um sich über praxisorientierte Strategien für zukunftsfähige und gut vernetzte Museumsarbeit auszutauschen. Die Veranstaltung, die schon lange im Voraus geplant war, erhielt durch die aktuelle politische Situation im Oberharz und die Diskussionen um die Förderung der Welterbe-Stiftung durch die Stadt Clausthal-Zellerfeld besondere Brisanz.*

Im Fokus der Tagung standen die Herausforderungen, vor denen sowohl haupt- als auch ehrenamtlich geführte Museen und Denkmale angesichts wachsender politischer und finanzieller Unsicherheiten stehen. Der MVNB lud im Vorfeld zu einem Pressegespräch ein, bei dem die Bedeutung von Kooperationen und gemeinschaftlichen Lösungsansätzen diskutiert wurde. Unter den Teilnehmenden waren Dr. Thomas Overdick, Geschäftsführer des MVNB, Ulrich Reiff, Leiter des Oberharzer Bergwerksmuseums, und Dr. Johannes Großwinkelmann, Direktor der Stiftung Welterbe im Harz.



Museumsverband  
Niedersachsen und  
Bremen e.V.

Die Bewahrung und Vermittlung des Welterbes im Harz ist eine Aufgabe, die nur in gemeinsamer Verantwortung verschiedener hauptamtlicher Einrichtungen und ehrenamtlicher Akteure gelingen kann. Das Welterbe im Harz ist nicht als eine geschlossene Kulturlandschaft in die Welterbeliste eingetragen, sondern besteht aus einer Ansammlung von unterschiedlichen Objekten und Denkmälern, die „verstreut“ auf einer Fläche von über 200 Quadratkilometern über- und unterirdisch aufzufinden sind. Das Spektrum der Gebäude, technischen Einrichtungen und Bodendenkmäler reicht vom kleinteiligen Wasserlauf im Oberharz über die zahlreichen erhaltenen Gruben- und Schachtanlagen wie dem 19-Lachter-Stollen, Ottiliae-Schacht, Rosenhöfer Radstube, Schacht Kaiser Wilhelm II. oder Grube Samson bis zum imposanten Ensemble des Bergwerks Rammelsberg. Hinzu kommen das Kloster Walkenried oder Profanbauten wie die 1000-jährige Kaiserpfalz in Goslar. Diese besondere Komplexität des Harzer Welterbes bedarf spezieller Erhaltungsansätze sowie Erschließungs- und Vermittlungsmethoden, die auf sehr unterschiedliche Institutionen, Einrichtungen und Initiativen angewiesen sind.

Das große Potenzial einer regionalen Zusammenarbeit wurde von 2015 bis 2020 in dem Projekt „HARZ|MUSEEN-WELTERBE“ sichtbar, das die Kulturstiftung des Bundes mit 1,5 Millionen Euro aus dem Programm TRAFO gefördert hatte. Koordiniert vom Oberharzer Bergwerksmuseum konnten durch die enge Zusammenarbeit der beteiligten Museen und Denkmale Synergieeffekte erschlossen werden, die dazu beigetragen haben, das Profil der verschiedenen Einrichtungen zu schärfen, Ressourcen effizienter einzusetzen und die Qualität der Vermittlungsangebote zu steigern. Die partizipative Herangehensweise, bei der die lokale Bevölkerung aktiv in den Entwicklungsprozess einbezogen wurde, hat nicht nur das Interesse an den Museen gesteigert, sondern auch ein Gefühl der Zugehörigkeit und Identifikation mit dem kulturellen Erbe geschaffen.

Doch trotz dieser Erfolge steht das Oberharzer Bergwerksmuseum nun vor einer großen Herausforderung. Die Stadt Clausthal-Zellerfeld investierte in das Museum im Rahmen des TRAFO-Projekts Millionen in die Sanierung und Modernisierung des Hauses, was zunächst als zukunftsweisendes Signal wahrgenommen wurde. Doch die derzeitigen politischen Auseinandersetzungen, insbesondere die Diskussion um den Betreibervertrag der Welterbe-Stiftung, gefährden nun nicht nur den Fortbestand des Museums, sondern erschüttern auch ein über Jahrzehnte gewachsenes Netzwerk der Zusammenarbeit. Dieses Netzwerk, das sich über die Jahre hinweg erfolgreich über institutionelle Grenzen hinweg etablieren konnte, steht nun auf der Kippe.

Die Entwicklungen rund um das Oberharzer Bergwerksmuseum und die Welterbe-Stiftung verdeutlichen einmal mehr, wie wichtig es ist, in schwierigen Zeiten starke Bündnisse zu schmieden. Gerade in einer Region, in der das kulturelle Erbe auf so viele verschiedene Akteure angewiesen ist, müssen Kooperationen und gegenseitige Unterstützung stärker denn je im Fokus stehen. In einer Zeit, in der die politischen und finanziellen Herausforderungen für Museen und Denkmale immer größer werden, ist es entscheidend, dass der Dialog und der Zusammenhalt zwischen den verschiedenen Akteuren aufrechterhalten wird. Nur durch gemeinsames Handeln können die kulturellen Schätze des Harzes auch für zukünftige Generationen bewahrt und vermittelt werden.

### KONTAKT

Museumsverband für  
Niedersachsen und Bremen e. V.  
Dr. Thomas Overdick  
Tel. 0511 214498-3  
E-Mail:  
thomas.overdick@mvnb.de

## Die Nationale Demenzstrategie

VON MARINA KARNATZ

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2020 eine „Nationale Demenzstrategie“ beschlossen. Diese haben wir unseren Mitgliedern mit dem NST-Info-Beitrag Nr. 5.102/2020 übersandt.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund waren mit zahlreichen weiteren Partnern aus Politik, Gesellschaft und Forschung an der Entwicklung der Nationalen Demenzstrategie beteiligt. Der Prozess wurde mit der Allianz für Menschen mit Demenz im September 2012 angestoßen und mit der Entwicklung einer Nationalen Demenzstrategie fortgeführt.

Ziel der Nationalen Demenzstrategie ist es, die Versorgung und die Lebenssituation von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen nachhaltig zu verbessern. Viele Kommunen setzen bereits die in der Nationalen Demenzstrategie empfohlenen Maßnahmen um. Dabei können sie von den Gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren & Landesfachstellen Demenz Niedersachsen Caritas und **ambet Kompetenzzentrum Gerontopsychiatrische Beratung e.V.** unterstützt werden. Die beiden Teams haben freundlicherweise für unsere Verbandszeitschrift einen Artikel zu diesem Thema geschrieben:

Demenz ist eine fortschreitende Erkrankung des Gehirns, die das Denken, Erinnern und die Orientierung beeinträchtigt. In Deutschland sind derzeit rund 1,8 Millionen Menschen betroffen, was etwa einer an Demenz erkrankten Person in jedem 25. Haushalt entspricht. Aufgrund der alternden Gesellschaft ist bis 2050 eine Steigerung auf 2,8 Millionen erkrankten Personen zu erwarten. Jedes Jahr erkranken etwa 445 000 Menschen neu, während bisher keine Heilung existiert. Da Demenz nicht nur die Betroffenen, sondern auch ihre Angehörigen und die ganze Gesellschaft vor große Herausforderungen stellt – derzeit werden rund 80 Prozent der erkrankten Menschen zu Hause versorgt –, braucht es langfristige Strategien, um Unterstützung zu bieten, die Versorgung zu verbessern und Forschung zu fördern.

Um diese Herausforderungen anzugehen, hat die Bundesregierung 2020 die **Nationale Demenzstrategie** verabschiedet. Sie wurde gemeinsam mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Gesundheitswesen und Zivilgesellschaft erarbeitet. Auch der Deutsche Städtetag (DST), Landkreistag (DLT) und der Städte- und Gemeindebund (DStGB) haben an der Entstehung der Nationalen Demenzstrategie mitgewirkt. Insgesamt wurden vier Handlungsfelder mit 27 Zielen und über 160 konkreten Maßnahmen formuliert, um die Lebensqualität von Menschen mit Demenz zu verbessern, ihre gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und An- und Zugehörige zu entlasten.

Ein zentraler Aspekt der Strategie ist der Ausbau demenzfreundlicher Strukturen in den Kommunen. Daher sollen Städte und Gemeinden öffentliche Räume anpassen, um ein möglichst langes und eigenständiges Leben zu ermöglichen. Das umfasst barrierefreie Treffpunkte, Sensibilisierung von Kultur-, Sport- und Bildungseinrichtungen sowie Schulungen für Mitarbeitende des öffentlichen Nahverkehrs, um Menschen mit Demenz besser zu unterstützen. Auch Mobilitätskonzepte, wie der Ausbau spezieller Fahrdienste, sollen Betroffenen helfen, ihre Selbstständigkeit zu bewahren.

Neben der gesellschaftlichen Teilhabe steht die Unterstützung von An- und Zugehörigen im Fokus. Da viele Menschen mit Demenz zu Hause gepflegt werden, sollen Beratungs- und Schulungsangebote ausgebaut und leichter zugänglich gemacht werden. In Deutschland gibt es rund 4,8 Millionen pflegende An- und Zugehörige, von denen viele unter psychischer und physischer Belastung leiden.

Weitere Handlungsfelder sind die Verbesserung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie die Förderung der Forschung zu Prävention, Diagnostik und Therapie. So sollen Pflegekräfte, Ärztinnen und Ärzte gezielt für den Umgang mit Demenz geschult werden. Auch in Krankenhäusern wird eine bessere Versorgung angestrebt, da ein Drittel aller über 65-jährigen Krankenhauspatienten und -patientinnen an Demenz oder kognitiven Einschränkungen leidet. Während Demenz zurzeit nicht heilbar ist, zeigen Studien, dass bis zu 40 Prozent der Fälle durch einen gesunden Lebensstil vermeidbar oder zumindest zu verlangsamen wären. Daher sollen u.a. Studien zu Risikofaktoren intensiviert und digitale Technologien zur Verbesserung der Versorgung erforscht werden.

### **Landesfachstellen Demenz als eine Maßnahme der Nationalen Demenzstrategie**

Eine Maßnahme der NDS besagt, dass Bundesländer demenzspezifische Landesfachstellen etablieren sollen. In Niedersachsen gibt es zwei Gerontopsychiatrische Kompetenzzentren und Landesfachstellen Demenz, gefördert



**Marina Karnatz**  
ist Referentin beim  
Niedersächsischen  
Städtetag

vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung. Es sind das Caritas Forum Demenz (CFD) in Hannover und das ambet Kompetenzzentrum Gerontopsychiatrische Beratung (KoGeBe) in Braunschweig. Sie fungieren als fachliche Anlaufstellen für Wissenstransfer, Beratung und Vernetzung. Ihr Ziel ist es, Kommunen, Fachkräfte und Institutionen miteinander zu vernetzen und beim Erhalt bestehender Angebote, der Entwicklung neuer Strategien und der Umsetzung der Maßnahmen der NDS zu unterstützen.

Das CFD und KoGeBe agieren bundesweit in der AG Landesfachstellen Demenz und sind damit selbst Akteur innerhalb der Nationalen Demenzstrategie. In folgenden Bereichen wirken die Landesfachstellen Demenz in Niedersachsen unterstützend:

### Etablierung der Woche der Demenz

- Rund um den 21. September findet jedes Jahr die „**Woche der Demenz**“ mit vielen Aktionen zur Sensibilisierung und Wissensvermittlung statt, in diesem Jahr vom 19. bis 28.9. unter dem Motto: „Demenz – Mensch sein und bleiben“. Kommunen sind oftmals zentrale Angelpunkte, wenn es um die Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen wie der Woche der Demenz geht. Die Landesfachstellen beraten dazu und unterstützen dabei. Die **Handreichung zur Durchführung der Woche(n) der Demenz** unterstützt bei der Organisation, eine **Ideensammlung** gibt neue Anregungen. Zudem bündeln die Landesfachstellen alle Veranstaltungen in Niedersachsen in Form einer Übersicht auf ihren Websites.

### Unterstützung bei Vernetzung

- Die Landesfachstellen organisieren jährlich **regionale Netzwerktagungen der gerontopsychiatrischen Versorgung** in sechs Regionen Niedersachsens. Auch die Kommunen, die Seniorenpflegestützpunkte und die Sozialpsychiatrischen Dienste sind hier besonders eingeladen.
- Der Aufbau der Fachgruppen Gerontopsychiatrie und die niedersachsenweite Vernetzung der Sprecherinnen und Sprecher dieser Gruppen sind weitere Aufgaben der Landesfachstellen. Zum Aufbau einer Fachgruppe wurde eine **Handreichung** entwickelt und gemeinsam im Netzwerk ein gemeinsames **Leitbild** für die Fachgruppen Gerontopsychiatrie in Niedersachsen erarbeitet.
- Das **GeBe (Gerontopsychiatrische Beratung) Netzwerk Niedersachsen** dient der Weiterbildung und dem Erfahrungsaustausch gerontopsychiatrisch Beratender aus Niedersachsen. Die Themen der online-Treffen orientieren sich am Bedarf der Beratenden, werden im Vorfeld festgelegt und in fachlichen Vorträgen aufgegriffen sowie diskutiert. Das Netzwerk ist auch offen für kommunale Beratungsstellen
- Zur Vernetzung dienen auch die übersichtlichen Tabellen der gerontopsychiatrischen (Beratungs-) Angebote, die jährlich aktualisiert werden. **Die Landesübersicht der gerontopsychiatrischen Angebote** und die **Landesübersicht der gerontopsychiatrischen Beratungsangebote**.

### Wissensvermittlung

- Ein Format der Vernetzung und Wissensvermittlung bietet **das Niedersächsische Gerontopsychiatrische Symposium** an. Am 29.10.2025 findet es in Hannover mit dem Thema: „Gerontopsychiatrie im häuslichen Umfeld: Schützendes Dach oder wackeliges Fundament?“ statt.



**SCHRIFTTUM**

#### **Sozialhilfe SGB XII Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II**

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
2025, 35., aktualisierte Auflage, 270 Seiten,  
19,80 Euro, ISBN 978-3-415-07701-0

Die 35., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält die Vorschriftenexte von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Januar 2025.

Durch das Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 449) ist der Sofortzuschlag in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB II für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und in § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB XII für minderjährige von 20 auf 25 Euro pro Monat erhöht worden.

Alle Änderungsgesetze und -verordnungen in den Rechtsbereichen des SGB II sowie des SGB XII, die zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, sind enthalten. Darüber hinaus ist das Asylbewerberleistungsgesetz abgedruckt.

Des Weiteren beinhaltet die Textausgabe im Bereich von Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

- die Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung,
- die Bürgergeld-Verordnung,
- die Unbilligkeitsverordnung,
- die Einstiegsgeld-Verordnung,
- die Mindestanforderungs-Verordnung,
- die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II,
- die Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II

sowie im Bereich der Sozialhilfe

- das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG),
- die Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII,
- die Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Das Inhaltsverzeichnis ist sowohl nach Paragraphen als auch nach Seitenzahlen gegliedert. Außerdem ist eine Übersicht aller Änderungsgesetze seit Inkrafttreten von SGB II und SGB XII abgedruckt.

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, Agenturen für Arbeit, Sozialämtern, Job-Centern, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Sozialen Diensten und Jugendämtern in Gemeinden, Städten und Landkreisen dient die Textausgabe zur schnellen Orientierung.



- Das **gerontoPSYCHIATRISCHE FACHGESPRÄCH** am ersten Dienstag im Monat dient als kurzes Online-Format für alle in der Versorgung Tätigen zur Stärkung, Schulung und Ermutigung.
- Die Landesfachstellen haben in einer landesweiten AG **Unterstützungs- und Versorgungsangebote für ältere psychisch erkrankte Menschen** in Form von Steckbriefen, geordnet in elf Kategorien erstellt. Diese können für Beratungssituationen gerne genutzt werden.

#### Bereitstellung von kultursensiblen Beratungsangeboten

- Auf den Websites haben die Landesfachstellen in Niedersachsen viele wertvolle Informationen und Links zum Thema „**Kultursensibilität**“ zur Verfügung gestellt. Zudem befindet sich auf der Seite das Ergebnis einer landesweiten Umfrage über interkulturelle Kompetenzen in den Senioren- und Pflegstützpunkten.

#### Prävention

- Auch die Prävention sozialer Isolation gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Landesfachstellen setzen hier mit der **Ideenschmiede gegen Einsamkeit** gezielt auf interdisziplinären Austausch und die Entwicklung wirksamer Konzepte. Außerdem informieren sie zur Nationalen Strategie gegen Einsamkeit.
- Die **Planungshilfe für Kommunen zur Sicherung der Lebensqualität im Alter**, die gemeinsam in einer niedersachsenweiten AG entwickelt wurde, soll Mitarbeitende in der kommunalen Senioren- und Pflegearbeit miteinander ins Gespräch bringen und ihnen die Auseinandersetzung mit dem Thema der immer älter werdenden Gesellschaft in der Kommune erleichtern.
- Die niedersachsenweite **AG „Gerontopsychiatrische Versorgung“** des Landesfachbeirats Psychiatrie Niedersachsen unter der Leitung der Landesfachstellen bearbeitet derzeit das Thema: „Frühdiagnostik bei der Alzheimer-Erkrankung“.

Die Nationale Demenzstrategie kann nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn alle gemeinsam an einem Strang ziehen – Angehörige, Fachkräfte, Ehrenamtliche, Kommunen und die Gesellschaft als Ganzes. Auch mit begrenzten Ressourcen lässt sich viel erreichen, wenn Engagement, Kooperation und kreative Lösungen im Mittelpunkt stehen. Die Gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren und Landesfachstellen Demenz in Niedersachsen unterstützen diese Prozesse durch Informationen und die oben aufgeführten Ansätze.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich an die beiden Gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren & Landesfachstellen Demenz Niedersachsen: **Caritas Forum Demenz** und **ambet Kompetenzzentrum Gerontopsychiatrische Beratung**.



## Einladung zur Fachtagung „Zukunft gestalten: Kommunal + Digital = Klimaneutral“

am 2. Juli 2025 in Lüneburg

*Das NKlimaG gibt dem Land vor, bis 2040 treibhausgasneutral zu sein. Viele niedersächsische Städte, Gemeinden und Samtgemeinden orientieren sich daran oder an der Bundesgesetzgebung, die das Jahr 2045 vorsieht. Der diesbezügliche Informations- und Austauschbedarf wie Treibhausgasneutralität zu erreichen ist, ist immens.*

Auf einer ganztägigen Fachveranstaltung wollen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, der Niedersächsische Städtetag (NST), die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) und die Hansestadt Lüneburg in Kooperation mit der Leuphana Universität über Wege und Grenzen kommunalen Handelns zur Treibhausgasneutralität informieren, zum Wissenstransfer beitragen und zur Diskussion einladen. Führungs- und Fachkräfte der Kommunen und kommunalen Unternehmen werden daher für den 2. Juli 2025 nach Lüneburg eingeladen.

Nach einem Eröffnungsinterview mit Lüneburgs Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch, KEAN-Geschäftsführer Daniel Farnung, Leuphana-Institutsleiter Professor Dr. Harald Heinrichs und NST-Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning wird der Niedersächsische Umweltminister Christian Meyer zu Initiativen des Landes zum Klimaschutz und zur Zukunftsfähigkeit von Land und Kommunen vortragen.

Experten aus Kommunen und der Wissenschaft werden zum Nachhaltigkeitsbarometer und zu praktischen Beispielen informieren und im Podium diskutieren. Verschiedene Workshops zum kommunalen Energiemanagement, zu mehr Nachhaltigkeit bei Beschaffungen und zur Datennutzung in einer nachhaltigen Kommune bieten Möglichkeiten zum intensiven Austausch. Es wird Zeit für den direkten Kontakt mit den Referentinnen und Referenten und die Netzwerkarbeit mit den Anwesenden angeboten. Abgeschlossen wird die Tagung mit einem Vortrag zur CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung von Professorin Dr. Sonja Petersen vom Kiel Institut für Weltwirtschaft.

Die Veranstaltenden werden Kommunen und kommunale Unternehmen über ihre Informationsmedien direkt einladen. Anmeldungen sind auch schon online unter <https://www.nst.de/fachtagungLG2025> möglich.

# Smarte Technologien fördern hannoversche Stadtentwicklung

**Niedersächsische Kommunalvertreter treffen sich zum Austausch über „#HANnovativ“ in den Bereichen Klimaschutz, Innenstadtentwicklung und Teilhabe**

VON TIM GERSTENBERGER UND UWE STERNBECK

Mit dem vom Land geförderten Projekt „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ will der Niedersächsische Städetag (NST) Beiträge dazu leisten, Kommunen zu befähigen, Fortschritte bei beiden Transformationsthemen Klimaschutz und Digitalisierung zu erreichen. Dafür dient der Austausch über Beispielprojekte.

Die Landeshauptstadt Hannover als Modellprojekt Smart City (MPSC) im Bundesförderprogramm hat erste Projekte in die Praxis überführt. Gründe genug für die Landeshauptstadt, die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg und den NST zu einem Meet Up #HANnovativ – so heißt die Projektüberschrift der Landeshauptstadt – einzuladen. Rund 30 Personen aus ganz verschiedenen Kommunen folgten der Einladung bis hin zum Bürgermeister der Stadt Langenhagen, Mirko Heuer.



**Alter Bunker soll zur Fahrradgarage werden (kein MPSC-Projekt)**

Zum Start des Tages führten Mitarbeitende des Smart City-Partners DB AG die Teilnehmenden in den Bunker unter dem Vorplatz des Hauptbahnhofs. Dieser soll zu einer personenbetreuten Fahrradabstellanlage für etwa 1100 Fahrräder umgebaut und neu genutzt werden. Die Planungen dazu wurden erläutert und diskutiert, wobei die Gestaltung des Platzes nach dem Einbau der notwendigen Rampe noch offen ist. Für die Teilnehmenden waren rasche Abwicklung des Einstellens und kurze Wege von der Fahrradgarage zu den Gleisen überzeugende Argumente für das Projekt.



**MiniHub leistet Beitrag für smarte City-Logistik (kein MPSC-Projekt)**

Am Parkhaus Mehlstraße im Zentrum hat die stadteigene Hanova GmbH einen MiniHub in attraktiver Architektur errichtet, der von der Fa. Tretwerk genutzt wird, um dort per Kleintransporter oder Lkw angelieferte Waren mittels Lastenrädern in der Innenstadt weiterzuteilen. Damit wird ein Beitrag zur Verringerung der Belastung durch emittierende Fahrzeuge geleistet. In der Diskussion wird deutlich, dass gerade größere Einzelhandelsunternehmen solche Lösungen noch nicht nutzen und es in der Startphase neuer Mobilität nicht einfach ist, Betreiber für MiniHubs zu finden.



**Tim Gerstenberger,**  
Teamleitung Smart  
City, Landeshauptstadt  
Hannover



**Uwe Sternbeck**  
ist Projektleiter beim  
Niedersächsischen  
Städtag



## Viele Smart City-Vorhaben bringen Hannover voran

Im Sitzungsraum präsentierte verschiedene Mitarbeitende der Landeshauptstadt im Anschluss an die Vor-Ort-Besichtigungen die umgesetzten MPSC-Projekte. Dabei wurde erläutert, wie das Smart City Team in der Planung und Umsetzung eng mit den jeweiligen Fachdiensten kooperiert.

Mit Smart.Rad 1 können Nutzende die App

Traffic Pilot beim Radfahren nutzen und bei allen Ampeln des Cityrings erkennen, mit welcher Geschwindigkeit sie eine Grünphase erreichen. Damit konnten alle betroffenen Ampeln auf intelligente smarte Technik umgerüstet werden. In der nächsten Ausbaustufe soll es möglich werden, dass Radelnde ihre Route den Ampeln übermitteln, damit diese den Bedarf des Radverkehrs in die konkreten Schaltpfaden mit aufnehmen können.

Ein Teil des Hitze.Wasser.Managements ist das Klima.Agentenmodell, wo simulierte Personas sich durch die Stadt bewegen und anhand von thermografischen Daten der Einfluss der Temperaturen auf deren Verhalten dargestellt wird. So kann die Stadtplanung erkennen, wo besondere Bedarfe nach Verweilmöglichkeiten im Schatten und Begrünung bestehen. Weiter wird die Prinzenstraße mit Schwammstadt-Infrastruktur umgebaut, um ihre Begrünung zu versorgen und gleichzeitig mit smarter Technik eine Zisterne bei Starkregen als Puffer nutzen zu können. Es wurde diskutiert, ob aus den Erfahrungen allgemeine Empfehlungen abgeleitet werden können, was gegenwärtig aber noch offen ist.

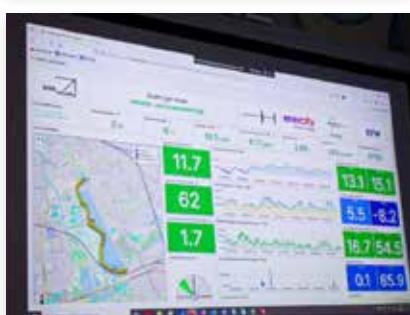
Weitere MPSC-Projekte sind die Entwicklung einer Urban Data Platform (nicht gefördert), die virtuelle Darstellung von Museumsstücken am originalen Verwendungsort – Historisch digital und die Aufwertung des Kulturdreiecks durch smarte Techniken, um die Kultur aus den Gebäuden in den Raum zu führen und dadurch niedrigschwelliger zu machen.



Anschließend wurde das Smart.Light anhand einer Präsentation und einer Demonstrationsleuchte vorgestellt. Smart Light wird zunächst in vier Abschnitten am Maschsee, südlich des Rathauses, in der Culemannstraße und einer Straßenunterführung ausgebaut. Es soll getestet werden, wie sich das bedarfsgerechte Beleuchten auf den Stromverbrauch, die Gesamtwirtschaftlichkeit der Lichtanlage und mittels unterschiedlicher Farbtöne auf die Insektenpopulation auswirkt. Dies wird zusammen mit der Universität Hannover bearbeitet und soll zu Empfehlungen für alle Kommunen führen.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich über Smart.Light und dessen Auswirkungen in einem Dashboard aktuell informieren. Hannover hat seinen Stromverbrauch von ursprünglich über 20 GWh für die Straßenbeleuchtung durch LED-Einsatz bisher auf etwa 8 GWh reduziert und erwartet durch die vollständige Umrüstung bis 2028 eine Reduktion auf rund 6 GWh.

Abschließend erläuterte Geschäftsführer Christoph Meineke die Tätigkeitsfelder der Metropolregion sowie deren Gründungs- und Auftragsgeschichte. Besonders bei den Themen regionale Wirtschaftsentwicklung und Mobilität gibt es große Schnittmengen zu den Smart City-Projekten. Dies gilt auch für die AG Revitalisierung Innenstadt der Metropolregion. Sie organisiert und unterstützt gemeinsame Messeauftritte zum Beispiel bei der Real Estate. Christoph Meineke erklärt dazu



seine Bereitschaft, gemeinsam beim Smart City World Congress in Barcelona und/oder der Smart Country Convention Berlin ausstellen zu können.



Weitere Informationen zu den Projekten von #HANnovativ:  
[www.hannovativ.com](http://www.hannovativ.com)

## Handlungsfelder Metropolregion

metropol  
region.de



## Neue Dritte Orte in Stadthagen stärken regionale Wertschöpfung und Digitalisierung

VON JESSICA LIETZAU UND UWE STERNBECK

- Mit welcher Strategie können kleine und mittlere Städte regionale Wertschöpfung unterstützen und die digitalen Kompetenzen von Mitarbeitenden und Einwohnenden steigern?
- Wie können Herausforderungen wie Leerstand in Innenstädten und Raumzwänge in wachsenden Kommunalverwaltungen gemeinsam gelöst werden?
- Können kleine und mittlere Kommunen Impulse setzen, um örtlichen Entwicklungsgemeinschaften zum Aufbau von digitaler Infrastruktur den Start zu erleichtern?

Dies sind Fragen, die die Stadt Stadthagen sich gestellt und für sich beantwortet hat und gemeinsam mit dem NST weitere Kommunen zu einem Austausch in den Stadt.Raum in die Innenstadt von Stadthagen eingeladen hat.

Im Rahmen des vom Land Niedersachsen geförderten Projekts „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ informiert der NST gemeinsam mit den jeweiligen Kommunen über deren Engagement und die dabei entwickelten Lösungsansätze in der Reihe „Gute Beispiele für digitalen Klimaschutz“, um weiteren Kommunen Hilfestellungen für eigene Projekte zu geben. Neue Nutzungen für leerstehende Immobilien in Innenstädten zu finden fördert den Klimaschutz unter anderem dadurch, dass keine neuen Räume gebaut und möglicherweise auf neu zu versiegelnden Grundflächen entstehen müssen. Weiterhin können solche Nutzungen für die digitale Stadtentwicklung förderlich sein.

Nach der Begrüßung durch Stadthagen Bürgermeister Oliver Theiß führten Jessica Lietzau, Ira Panolias (Stadt Stadthagen) und Holger Rabe (Weserbergland AG) die Gäste durch den Stadt.Raum, der in einem ehemaligen Brautmodegeschäft als Begegnungszentrum, Co-Working-Space und Arbeitsplatz für städtische Mitarbeitende ausgebaut wurde.

Jessica Lietzau erläuterte, warum die Entwicklung und Umsetzung der Vision für Stadthagen als Stadt der Vielfalt und der nachhaltigen Entwicklung eine stetige Einbindung der Zivilgesellschaft benötigt und wie neue Dritte Orte wie der Stadt.Raum als Gestaltungsräume für Engagierte dazu beitragen, einen kontinuierlichen Austausch zwischen Stadtgesellschaft und Verwaltung zu schaffen.

Anschließend stellten Dr. Sybille De La Rosa und Jeanette Spitzer vom Landkreis Hameln-Pyrmont das Mitwirkelkabor Hameln und den Ith-Punkt vor. Kommunaldialoge im Rahmen der Entwicklung der Smart City Strategie verdeutlichten den Handlungsbedarf für die Förderung von Vernetzung sowie der Wiederbelebung des Miteinanders als Hilfe gegen

Einsamkeit als Herausforderung für Menschen auch in ländlichen Räumen. Deshalb sollen in allen Zentren des Landkreises RegioHubs für diesen Zweck geschaffen werden.

Bereits umgesetzt ist das Mitwirkelkabor in Hameln, das die Smart City Projekte transparent macht und verschiedenen Akteuren das Vernetzen erleichtert, um dann gemeinsame Projekte auf den Weg zu bringen. Digitale Technik kann vor Ort genutzt und ausprobiert werden, um Kompetenzen zu entwickeln.



**Jessica Lietzau**  
ist stellvertretende  
Leiterin Stabstelle  
Wirtschaftsförderung  
Stadt Stadthagen



**Uwe Sternbeck**  
ist Projektleiter beim  
Niedersächsischen  
Städtetag





Im Landkreis Hameln-Pyrmont werden auch Mitwirkgärten und Mitwirklabore bereitgestellt, wo Jugendliche zum Beispiel eine App selbst entwickelt haben, um über die Erfassung des Wasserverbrauchs einer Topfpflanze am Ende ein Dashboard zur Bodenfeuchtemessung und Bodenleitfähigkeit zur Verfügung zu haben.

Der Ith-Punkt Salzhemmendorf bietet mitten im Ortszentrum eine 24/7 buchbare Möglichkeit für gemeinsame Aktivitäten mit Nutzung von Whiteboard, mobilen Möbeln und Gemeinschaftsteeküche. Vorträge, Kurse, Pflegestützpunkt, Beratungsdienstleistungen, Vereine und neu entstandenes DigitalCafé nutzen diesen Raum schon, der erst im Mai 2025 offiziell eröffnet wird.

Christian Mainka von der Kommunalberatung City&Bits GmbH analysierte, dass zu einer Lebensqualität und Vereinbarkeit von Beruf und Familie wichtiger werden, kommunale Raumbedarfe durch Aufgaben-delegation nach unten steigen, während Innenstädte veröden. Diese Entwicklungen sollen gemeinsam bearbeitet und Räume neu „gedacht“ werden. Ein Ökosystem der Innovation und Teilhabe kann aufgebaut werden.

In mehreren Schritten erläuterte Christian Mainka die Zusammenhänge und die Zielsetzungen für Coworking und Dritte Orte. Damit sei gerade in der heutigen Zeit eine Förderung von Gesellschaft und Demokratie möglich, es werde Raum für Innovation und Kollaboration angeboten, das örtliche Netzwerk neu orientiert und Nachhaltigkeitsfragen gelöst.

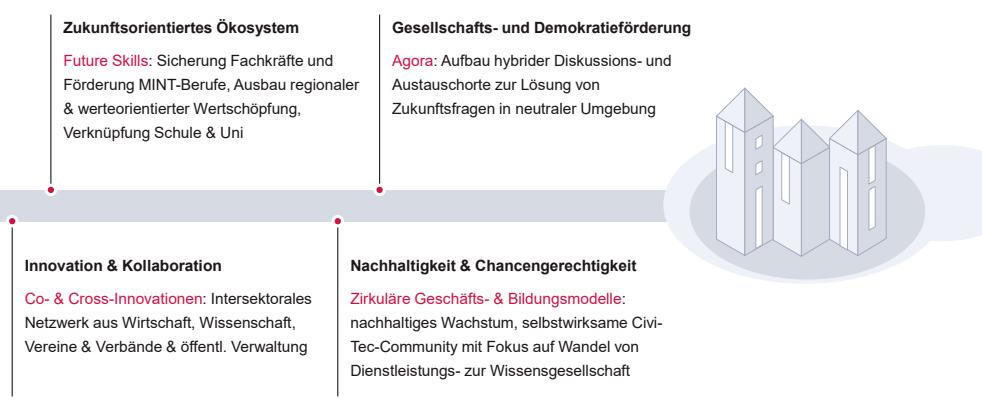
Zahlreiche nationale und internationale Beispiele wurden kurz vorgestellt: Stadtlabor, Start-Up-Accelerator, Firmenbüros, Bürgerbüro, Kita&Coworking bis hin zum Depot im Rahmen einer regionalen Lieferkette oder einem Mobilitäts-Hub sind möglich. Erfolgreich seien Projekte, wenn mit den Menschen vor Ort beteiligt werden und die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten zusammengeführt werden.



IDEE

26.03.2025 19 CITY&BITS

## Zielsetzungen für Coworking & dritte Orte



Es sei wichtig, kommunales Handeln einer Vision unterzuordnen und Ziele gemeinsam zu erarbeiten und umzusetzen. Es gehe darum, Prozesse zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen und zu evaluieren. Projekte, die in der Regel typisch für kommunales Handeln in dynamischen Förderkulissen von Bund und Land sind, machen nur dann Sinn, wenn sie in die Prozesse eingegliedert werden können und den vereinbarten Zielen der Kommune dienen. Die wirklichen Bedürfnisse der eigenen Stadtgesellschaft können nur mit Hilfe von repräsentativen Umfragen gefiltert und dann bearbeitet werden. Stadthagen hat neben dem Stadt.Raum als Fixpunkt für die innovative Entwicklung einen finanziell überschaubaren Stadt.Fonds geschaffen. Von 80 eingereichten Anträgen konnten daraus 73 mit einem

Ein kurzer Spaziergang zu in der Innenstadt umgesetzten Projekten lockerte das Programm auf. Dabei wurden Elemente der Stadtbegrünung in Straßen, wo aufgrund vieler Leitungen keine Bäume pflanzbar waren genauso vorgeführt wie das Living Care Lab, das ebenfalls in einer ungenutzten Ladenimmobilie Vorführungen zu innovativen Ansätzen in der Pflege ermöglicht.

Zum Abschluss beschrieben Jessica Lietzau und Holger Rabe die Strategie Stadthagens.

Volumen von insgesamt etwa 284 000 Euro gefördert werden. Es geht darum, Aktivitäten aus der Bevölkerung zu unterstützen und ihnen den Start zu ermöglichen. Dabei wurden Beispiele sowohl für gelingende wie für gescheiterte Projekte vorgestellt.

Stadthagen stellt fest, dass erfolgreiche Transformation viel Vertrauen, Führung, Motivation und Durchhaltevermögen braucht.

## UNSER FAZIT: erfolgreiche Transformation braucht...



## Zu viele Fragen bei Schuleingangsuntersuchungen

*Der Beginn der Schulzeit ist ein wichtiger Schritt im Leben eines jeden Kindes. Doch wenn das Amt bei der vorangehenden Schuleingangsuntersuchung sensible Daten überbordend abfragt, kann dies das Vertrauen der Eltern in die staatliche Untersuchung erschüttern. Aufgrund verschiedener Beschwerden hat die Niedersächsische Datenschutzaufsicht Gespräche mit dem Landesgesundheitsamt geführt und eine datenschutzkonforme Lösung gefunden.*

Dieser Beitrag ist eine Vorabveröffentlichung aus dem jährlichen Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD), der Anfang Juni 2025 veröffentlicht wird. Sofern im Text von „uns“ oder „wir“ die Rede ist, bezieht sich das auf die Behörde des LfD.

In der Vergangenheit erhielt die Datenschutzaufsicht mehrere Beschwerden von Eltern zur Ausgestaltung der Schuleingangsuntersuchungen. Diese richteten sich insbesondere gegen eine überbordende Datenerhebung durch die Gesundheitsämter. Die Ämter verpflichteten die Eltern beispielsweise, hochsensible Daten zu ihren Kindern anzugeben, etwa zum Zusammenleben in der Familie, zur Art der Geburt ihres Kindes oder ob Bettässen vorkomme. In einigen Fällen sollten Eltern sogar die Ärztinnen und Ärzte der Kinder benennen und diese gegenüber dem Amt von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden.

### Rechtlicher Rahmen der Schuleingangsuntersuchung

Rechtlich dient die Schuleingangsuntersuchung ausschließlich dem Zweck der Feststellung der Schulfähigkeit. Denn mit Vollendung des sechsten Lebensjahrs wird ein Kind grundsätzlich schulpflichtig. Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung prüft das örtliche Gesundheitsamt mögliche körperliche, geistige oder soziale Entwicklungsverzögerungen, die den Schulstart erschweren könnten. Das Ergebnis dient als gutachterliche Stellungnahme, die die Grundschule bei der Entscheidung unterstützen soll, ob das Kind eingeschult oder zurückgestellt wird.

Das Niedersächsische Schulgesetz verpflichtet alle Kinder zur Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung (§ 56 Abs. 1 Satz 1 NSchG). Zudem sind die Kinder und die Eltern zur Erteilung der zwingend erforderlichen Auskünfte während der Untersuchung vor Ort verpflichtet. Eine weitergehende Datenerhebung seitens des Gesundheitsamtes bei anderen Stellen ist vom gesetzlichen Auftrag nicht umfasst, sodass es beispielsweise nicht erforderlich ist, eine Entbindung von der Schweigepflicht einzuhören. Der Gesetzgeber hat zudem keine Sanktionsmöglichkeit vorgesehen, wenn die Eltern nicht mitwirken. Kommen Eltern ihrer Auskunftspflicht nicht nach, gilt das Kind als schulfähig.

### Zu viele Fragen als Pflichtangaben gekennzeichnet

Zur Vorbereitung auf die Schuleingangsuntersuchung erhalten die Erziehungsberechtigten einige Wochen vor dem Untersuchungstermin einen sogenannten Elternfragebogen mit den für die Untersuchung relevanten Fragen sowie freiwilligen Angaben. Ein Muster dieses Fragebogens wird den Gesundheitsämtern vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 5 NGÖGD).

Unsere datenschutzrechtliche Überprüfung hat ergeben, dass zu viele Fragen als Pflichtangaben gekennzeichnet waren. Zudem haben einige Gesundheitsämter den Eindruck erweckt, der komplette Fragebogen sei im Vorfeld

verpflichtend auszufüllen und bei der Untersuchung abzugeben. Dies ist unzutreffend. Der Elternfragebogen dient ausschließlich den Eltern zur Vorbereitung auf die Schuleingangsuntersuchung.

Das Landesgesundheitsamt hat uns gegenüber dargelegt, dass die Gesundheitsämter vor Ort den Sinn und Zweck der Schuleingangsuntersuchung sehr weit auslegen. Außer der reinen Prüfung der Schulfähigkeit liegt der Fokus der Ärztinnen und Ärzte auch in der ganzheitlichen Betrachtung der Entwicklung des Kindes. Sie versuchen eine Prognose für die gesamte Zeit in der Grundschule abzugeben. Und sie geben Hinweise zu etwaigem Förderbedarf oder zur weiteren Untersuchung von Auffälligkeiten durch weiterbehandelnde Ärztinnen und Ärzte. Diese weitergehenden Untersuchungen und Beratungen seien für das Kind sehr wertvoll.

Das Ziel ist nachvollziehbar. Nach derzeitiger Rechtslage dient die Schuleingangsuntersuchung allerdings ausschließlich der Prüfung der Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Daher sind auch nur die hierfür zwingend erforderlichen Fragen von der Mitwirkungspflicht umfasst. Sensible Fragen zu Themen wie Bettläufen oder zur Art der Geburt müssen daher als freiwillige Angaben klar gekennzeichnet werden – sofern sie überhaupt zu stellen sind.

## Datenschutzkonforme Anpassungen erforderlich

Wir haben dem Landesgesundheitsamt daher empfohlen, den Muster-Fragebogen für die Eltern zu überarbeiten und die Schuleingangsuntersuchung möglichst vollständig auf die freiwillige Mitwirkung der Eltern auszurichten.

Eine datenschutzkonforme Schuleingangsuntersuchung ist möglich. Dazu müssen die zwingend erforderlichen und damit verpflichtenden Kernfragen im Fragebogen deutlich gekennzeichnet sein. Darüber hinaus sollte der Hintergrund des Fragebogens sowie der Sinn der freiwilligen Fragen verständlich erklärt werden, damit die Eltern besser nachvollziehen zu können, welche Vorteile für das eigene Kind das Beantworten mit sich bringt.

Mit dem Landesgesundheitsamt hat unsere Behörde vereinbart, dass das dortige Muster des Elternfragebogens datenschutzkonform überarbeitet und den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städten mit der Bitte um künftige Berücksichtigung zur Verfügung gestellt wird.

Wir gehen davon aus, dass sich alle Gesundheitsämter an das datenschutzkonforme Muster halten und ihre Anschreiben an die Eltern entsprechend anpassen werden.

## aus dem verbandsleben

### 85. Sitzung des Arbeitskreises Umweltschutz

Am 2. April 2025 fand in den Räumen des Niedersächsischen Finanzministeriums die 85. Sitzung des Arbeitskreises Umweltschutz des NST statt. Der Arbeitskreis tagte in gewohnt konstruktiver Atmosphäre und widmete sich einer Reihe aktueller umweltpolitischer Themen, die sowohl fachlich als auch in der Praxis der Mitgliedskommunen eine hohe Relevanz besitzen.

Zu Beginn der Sitzung informierte Patrick Nestler von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) über die im Raum stehenden Neuerungen der Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG). Dabei lag ein Schwerpunkt auch auf der kommunalen Wärmeplanung. Daran knüpfte Friedrich Rathning vom Niedersächsischen



FOTO: ANNA ELLISSEN/NST

Umweltministerium den aktuellen Stand zum geplanten Entsiegelungskataster an. Das Vorhaben stieß ebenfalls auf großes Interesse, da es wichtige Impulse für eine nachhaltige Flächenentwicklung setzen kann.

Weitere Themen der Sitzung waren das Compensationsverzeichnis aus dem „Niedersächsischen Weg“, die Instrumente gegen die zunehmende Vermüllung der Städte und ein offener Austausch der Mitgliedsebene zu aktuellen Themen, bei dem besonders der Umgang mit Rückschnittgesuchen an Straßenbäumen diskutiert wurde.

Ein organisatorisch zentraler Punkt war zudem die Neuwahl der Arbeitskreisleitung, da sich der bisherige Leiter des Arbeitskreises, Bernd Kiefer aus der Stadt Verden, inzwischen in seinem wohlverdienten Ruhestand befindet. Zum neuen Vorsitzenden wurde Gerwin Rademaker (Stadt Nordhorn) gewählt. Als stellvertretender Vorsitzender unterstützt ihn künftig Peter Kant (Stadt Nienburg). Der Arbeitskreis bedankt sich bei Herrn Kiefer für sein jahrelanges Engagement für den Arbeitskreis, sowie bei den neu Gewählten für ihre Bereitschaft und wünscht ihnen viel Freude und Erfolg.

Die Sitzung zeigte erneut, wie wertvoll der Erfahrungsaustausch im Arbeitskreis für die umweltbezogene Arbeit in den Städten ist. Die nächste Sitzung soll im Winterhalbjahr stattfinden.

## 265. Sitzung des Präsidiums am 25./26. März 2025 in Haren (Ems)

Am 26. März 2025 fand eine Sitzung des Präsidiums in Haren (Ems) statt. Inhaltlich ging es unter anderem um eine Beteiligung der Kommunen am Jahresüberschuss des Landes in 2024.

Präsident Krogmann begrüßte die zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene Vereinbarung mit dem Titel: „Pakt für Kommunalinvestitionen“. Die Vereinbarung sieht Landeszusweisungen von 600 Millionen Euro für kommunale

Investitionen vor. Gefördert werden soll, analog der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsfördergesetz, nicht über Förderrichtlinien. Vielmehr solle jede Kommune ein individuelles Budget zugewiesen bekommen, das sie dann selbst bewirtschaften kann. Die Förderung soll also bürokratiearm erfolgen. Weiterhin berichtete die Geschäftsstelle, unter Bezug auf ein Gespräch mit Minister Dr. Philippi, über den aktuellen Stand zur Krankenhausreform sowie zum aktuellen Stand bezüglich der Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Das Präsidium fasste einstimmig den Beschluss, dass die Übertragung von pflegefernen Servicearbeiten auf Pflegekräfte dem Zweck des Pflegepersonalstärkungsgesetzes widerspricht und diese nicht Gegenstand des Pflegebudgets sind. Weiterhin forderte das Präsidium die Landesregierung auf, eine ressortübergreifende Gesamtstrategie zu erarbeiten, um insbesondere bei psychisch kranken Personen, die fortgesetzt Straftaten begehen oder andere Personen gefährden, einfacher Freiheitsentziehungen zu ermöglichen.

Am Vorabend hatten die Mitglieder des Präsidiums die Möglichkeit, die „Inselmühle – Haus der Harener Geschichte“ und das Dokumentationszentrum Haren/Maczków zu besichtigen. Dort konnten Sie sich über die Nachkriegsgeschichte der Stadt Haren (Ems) in den Jahren 1945 bis 1948 informieren. Seinerzeit musste die Stadt auf Anordnung der britischen Militärverwaltung von der einheimischen Bevölkerung vollständig geräumt und an polnische Displaced Persons übergeben werden. Aus „Haren“ wurde damals für drei Jahre „Maczków“. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Haren (Ems) für ihre Gastfreundschaft.



Von links: Nadine Pfeiffer, Seelze; Dr. Jan Arning Geschäftsstelle; Dr. Kirsten Hendricks, Geschäftsstelle; Torsten Rohde, Osterholz-Scharmbeck; Suse Laue, Syke; Uwe Santjer; Cuxhaven; Petra Broistedt, Göttingen; André Wiese, Winsen a.d. Luhe; Jutta Dettmann, Melle; Gerd-Christian Wagner, Varel; Elke Kentner, Peine; Claudio Griese, Hameln; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Dieter Krone, Lingen; Sabine Michalek, Einbeck; Markus Honnigfort, Haren (Ems); Werner Schräer, Haselünne; Volker Pannen, Bad Bentheim; Vanessa Gattung, Papenburg.



Das  
Auricher  
Schloss



Fußgängerzone in Aurich

## 23. Städteversammlung am 23./24. September 2025 in Aurich – jetzt anmelden!

*Im September treffen sich die Delegierten der Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages zur Mitgliederversammlung des Verbandes, der Städteversammlung. Sie wird wieder den fachlichen Austausch und das Knüpfen von Kontakten ermöglichen. Gelegenheiten dazu bieten die Pausen, Gespräche im Rahmen der begleitenden Ausstellung sowie die traditionelle Abendveranstaltung.*

Ab sofort sind Anmeldungen zu der Veranstaltung unter [www.nst.de/staedteversammlung](http://www.nst.de/staedteversammlung) möglich.  
Die Städteversammlung wird auf Beschluss des Präsidiums am 23./24. September 2025 in Aurich stattfinden.  
Hauptveranstaltungsort wird die Sparkassen-Arena Aurich sein. Das Präsidium hat folgenden Ablauf vorgesehen:

### Dienstag, 23. September 2025

- 11:00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
- 11:30 Uhr Beratungen der politischen Gruppe
- 13:00 Uhr Mittagspause
- 14:00 Uhr Nichtöffentliche Städteversammlung
- 16:00 Uhr Exkursionen (sh. Kasten)
- 19:30 Uhr Abendveranstaltung

### Mittwoch, 24. September 2025

- 10.00 Uhr Öffentliche Städteversammlung
  - Eröffnung, Begrüßung durch den Präsidenten
  - Grußwort der gastgebenden Stadt
  - Verbandspolitische Rede des Präsidenten
  - Grußwort Ministerpräsident
  - Grußwort des Landtages
  - Schlusswort Vizepräsident

Die Einladung zur Städteversammlung richtet sich ausdrücklich auch an die Mitglieder der Vertretungen. Dabei ist die Zahl der Teilnehmenden grundsätzlich nicht begrenzt. Dabei können und sollten alle Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder auch an der nichtöffentlichen Städteversammlung teilnehmen.

Begleitet wird die Städteversammlung von einer Ausstellung. Daran beteiligen sich Firmen und Institutionen mit kommunalem Bezug. Hier werden interessante Angebote und Projekte für Kommunen präsentiert. Der Besuch der Ausstellung ist jeweils vor Beginn der Veranstaltung und in den Pausen möglich.

Jederzeit aktuelle Informationen zur Städteversammlung finden sich auf der Internetseite des Verbandes unter [www.nst.de/staedteversammlung](http://www.nst.de/staedteversammlung)

Hier finden sich auch Hinweise zu Hotelkontingenten und ein Anmeldeformular.



### Exkursionen

- Gesundheitsversorgung: Zentralklinik Uthwerdum  
Einrichtung eines gemeinsamen Zentralklinikums des Landkreises Aurich und der Stadt Emden. Baustellenbesichtigung.
- Regenerative Energien: Enercon  
Globaler Hersteller von Windenergieanlagen. Werksführung.
- Verteidigung: NATO-Flughafen Wittmund  
Sanierung und Umbau des NATO-Flughafens Wittmundhafen zum modernsten Militärflughafen Deutschlands. Baustellenbesichtigung.
- Bildung: Zentrum für Natur und Technik (znt)  
Außerschulischer Lernstandort mit Schwerpunkt MINT. Führung.
- Regionales Brauchtum: Boßeln  
Praktische Einführung in den ostfriesischen Breitensport.

## Subventionsrecht, kein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmefortschritts

VG Stade, Urteil vom 12.11.2024, Az. 6 A 1828/20

### Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Rücknahme einer EFRE-Zuwendung i.H.v. 113 288 Euro durch die NBank für die Sanierung einer Belüftungseinrichtung im Klärwerk der Klägerin. Die Rücknahme der Bewilligung wurde mit der Begründung verfügt, der der Maßnahme zugrunde liegende Ingenieurvertrag sei vor der Bewilligung geschlossen worden, daher habe die Klägerin gegen Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsgesetze verstochen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage gegen die NBank war erfolgreich.

Der Bescheid vom 22. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. November 2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bewilligungsbescheids lagen nicht vor. Maßgeblich ist dafür die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, dem 12. November 2019.

Rechtsgrundlage für die Rücknahme ist § 48 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), der hier nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) anzuwenden ist. Nach dieser Vorschrift darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilweise Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, nicht zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. § 48 VwVfG ist anwendbar. Die Überlegung der Beklagten, dass es sich bei der Bewilligung um einen vorläufigen Verwaltungsakt handele, auf den § 48 VwVfG nicht anwendbar sei, geht hier ins leere. Denn die Beklagte hat den Zuwendungsbescheid durch einen Verwaltungsakt zurückgenommen. Da die Beklagte bei der Rücknahme durch Verwaltungsakt gehandelt hat, hat auch eine Prüfung der Rücknahme anhand des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erfolgen, schon um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, weil sonst der Rücknahmevertrag bestandskräftig würde.

Die Beklagte hat für die Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheids im Verwaltungsverfahren auf ein Verbot des vorzeitigen Maßnahmefortschritts in Nummer 1.3 W zu § 43 LHO abgestellt. Vorrangig ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Beklagte für die Prüfung der Fördervoraussetzungen festgestellt hat, dass eine Beihilfe vorliege, die die Fördervoraussetzungen des Artikels 56 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 „der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ erfülle (Blatt 57 ff. BA 003). Diese Verordnung ist vorrangig zu prüfen, weil sie unmittelbar gilt und dem Rang nach den Re gelungen vorgeht, die von der Beklagten selbst gesetzt worden sind.

Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist hier anzuwenden. Zwar hat das Nordrhein-Westfälische Oberverwaltungsgericht die Auffassung vertreten, dass diese Verordnung nicht für die Unterstützung einer kommunalen Körperschaft bei der Finanzierung ihrer Aufgabe der Unterhaltung und Instandhaltung kommunaler Abwasseranlagen im staatlichen Gemeininteresse anzuwenden sei, und zwar wegen Artikel 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 1 dieser Verordnung (Urteil vom 8. September 2023 – 4 A 3042/19, zitiert nach Juris, Rdnr. 131). Aus der Förderung einer kommunalen Körperschaft bei der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe ergäben sich keine Gefahren für den Wettbewerb. Diese Überlegung des Nordrhein-Westfälischen Oberverwaltungsgerichts ist aber nicht im Sinn eines Rechtssatzes anzuwenden, es handelt sich um ein obiter dictum. Die Ausführungen beschränken sich auf einen einzigen letzten Absatz vor der Kostenentscheidung, in dem das Nordrhein-Westfälische Oberverwaltungsgericht salvatorisch darauf verweist, dass sich auch nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, dort vergleichbar als „Beginn der Arbeiten für ein Vorhaben“ geregelt, kein „vorzeitiger Maßnahmefortschritt“ ergeben würde. Den Überlegungen des Nordrhein-Westfälischen Oberverwaltungsgerichts ist hier nicht zu folgen. Denn sie sind nicht überzeugend. Zum einen ist nicht erläutert, warum Abwasserbehandlung nicht als eine im Wettbewerb betriebene Wirtschaftstätigkeit anzusehen sein sollte, aus deren Förderung Gefahren für den Wettbewerb folgen können. Zum anderen wird nicht darauf eingegangen, warum eine Beihilfe für regionale Infrastrukturen von der Verordnung nur in den Fällen nicht erfasst sein soll, in denen die Infrastruktur von einer Kommune betrieben wird.

Die Bewilligung der Zuwendung war nicht im Sinn des § 48 Absatz 2 VwVfG rechtswidrig, sondern sie war rechtmäßig; die Beklagte hat mit der Bewilligung der Zuwendung nicht gegen Artikel 6 Nummer 1 und 2 VO (EU) Nr. 651/2014 verstochen.

Nach Artikel 6 Nummer 1 und 2 VO (EU) Nr. 651/2014 sollen Beihilfen einen Anreizeffekt haben (so auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. September 1981 – 8 A 31/80, DVBl. 1982, 219, 220, für die W zu § 44 LHO, das vom Nds. OVG im Urteil vom 13. September 2012 – 8 LB 58/12 – zitiert wird). Diesen Effekt haben sie nach Artikel 6 Nummer 2 VO (EU) Nr. 651/2014 nur, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. „Beginn der Arbeiten“ definiert Artikel 2 Nummer 23 VO (EU) Nr. 651/2014 wie folgt: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der frühesten dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Bei den Arbeiten, auf deren Beginn Artikel 2 Nummer 23 VO (EU) Nr. 651/2014 ab stellt, muss es sich nach Erwägungsgrund 18 um Arbeiten an dem zu fördernden Vorhaben handeln. Erwägungsgrund 18 lautet: „Um sicherzustellen, dass die Beihilfe erforderlich ist und als Anreiz zur Weiterentwicklung von Tätigkeiten oder Vorhaben wirkt, sollte diese Verordnung nicht für Beihilfen für Tätigkeiten gelten, die der Beihilfeempfänger in jedem Fall, also auch ohne die Beihilfe, aufgenommen hätte. Beihilfen sollten

nur dann nach dieser Verordnung von der Anmeldepflicht freigestellt werden, wenn mit den Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit erst begonnen wird, nachdem der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt hat.“

Wann die Investition nach Artikel 2 Nummer 23 VO (EU) Nr. 651/2014 unumkehrbar ist oder was überhaupt die „Investition“ ist, ist nicht definiert. Artikel 2 Nummer 49 definiert lediglich die „Erstinvestition“ als (a) Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte oder (b) Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht; der alleinige Erwerb von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition. Sowohl nach dem Wortsinn als auch nach dieser Umschreibung ist „Investition“ als Aufwendung von Geld zu verstehen.

Die maßgebliche Investition ergibt sich hier daraus, dass die Klägerin die Kosten für die Bauausgabe mit 199 801 Euro und für die Planungsleistungen mit 26 775 Euro an gegeben hat, als sie im Sinn des Artikels 6 Nummer 1 und 2 VO (EU) Nr. 651/2014 am 30. November 2016 mit dem Antrag vom 29. November 2016 Förderung für die Investition in das Vorhaben „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ beantragt hat.

Ein Beginn von Baumaßnahmen oder eine Bestellung für Ausrüstungen für dieses Vorhaben „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ vor der Antragstellung ist nicht erkennbar. Nach dem Vermerk über die Vorlage eines Vergabeverfahrens für eine Bauleistung ist der Teilnahmewettbewerb für die Maßnahme „Sanierung von Anlagenteilen auf dem Gelände der Kläranlage“, Gewerk „Erneuerung des Belüftungssystems des Belebungsbeckens II“ am 24. November 2017 veröffentlicht worden (BI. 86 BA001). Der Vergabevorschlag ist dann vom 30. Januar 2018, die Auftragserteilung erfolgte später. Wann weitere Ausschreibungen, insbesondere für den Sandfang, begonnen haben, ergibt sich aus den Verwaltungsvorgängen nicht.

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Klägerin vor der Antragstellung am 30. November 2016 eine erste rechtsverbindliche Verpflichtung eingegangen ist, die die Investition unumkehrbar machte. Eine solche Verpflichtung liegt nicht in dem Vertrag vom April 2016 mit dem Ingenieurbüro Galla. Denn dieser Vertrag bezog sich nicht auf die Investition, für die die Klägerin am 30. November 2016 die Förderung beantragte.

Der Auffassung der Beklagten ist nicht zu folgen, dass mit dem Vertragsschluss im April 2016 die Investition in das Vorhaben „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ unumkehrbar gemacht wurde, beziehungsweise dass vorzeitig mit dieser Maßnahme begonnen wurde. Das ergibt sich daraus, dass es dieses Vorhaben und diese Maßnahme 2016 noch nicht gab. Die Klägerin hat dagelegt, dass bis zu dem Vertragsschluss im April 2016 für die Belebung nur eine Reparatur geplant war. Das hat sie durch die veranschlagten Kosten plausibel gemacht, die für die bei Vertragsschluss 2016 geplante Reparatur 100 000 Euro, für das beantragte Vorhaben aber 230 000 Euro betragen. Die Beklagte hat das auch nicht bestritten und die Zeugen haben das mit ihren Angaben bestätigt.

Dem Ansatz der Beklagten ist nicht zu folgen, dass es darauf ankomme, dass der Vertrag vom April 2016 bereits für alle neun Leistungsphasen nach HOAI geschlossen worden sei und dass für die beantragte Erneuerung der Belüftung und Belebung, statt der Reparatur, nur eine Vertragsänderung erfolgt sei, nicht aber ein neuer Vertrag geschlossen worden sei. Die Beklagte folgt damit zwar dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. September 2012 (8 LB 58/12, zitiert nach Juris, Rdnr. 38). Dort hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht die Auffassung vertreten, dass ein HOAI-Vertrag, der über sämtliche Leistungsphasen des§ 3 HOAI (n.F.) geschlossen werde, bereits auf die Ausführung des Bauvorhabens, nicht nur auf Planungsleistungen, gerichtet sei, wenn eine folgenlose Lösung von dem Vertrag für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung nicht mehr möglich sei. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat ausführliche grundsätzliche Zweifel an dieser Auffassung zur Grundlage des Urteils vom 8. September 2023 (4 A 3042/19, zitiert nach Juris, Rdnr. 100 ff.) gemacht, die plausibel erscheinen. Ob diesen Zweifeln zu folgen ist, muss aber nicht entschieden werden. Maßgeblich ist hier nämlich die Besonderheit, dass der Vertrag vom April 2016 nicht vollständig vollzogen wurde. Vielmehr wurde er vor seinem vollständigen Vollzug gerade im Hinblick auf das Vorhaben geändert, für das die Förderung beantragt wurde, und zwar nach Aktenlage erst nach dem Förderantrag vom November 2017 am 25. August 2018. Zu diesem Zeitpunkt waren nach dem Schreiben des Ingenieurbüros vom 13. Mai 2020 (GA BI 41 ff.) die Maßnahmen „Rechenanlage, Neuanlage im Jahr 2015“, „Rücklaufschlammförderung, Neuanlage im Jahr 2015“, „Nachklärung, Umrüstung im Jahr 2015“ bereits durchgeführt und die Maßnahme „Sandfang, Neubau 2016/2017“ bereits begonnen worden. Dieser Ablauf ist durch die Aussage des Zeugen Rudorffer bestätigt worden. Das sind Maßnahmen, für die keine Förderung beantragt wurde. Der angeführten Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts von 2012 lag keine vergleichbare Fallgestaltung zugrunde: Dort ging es um einen HOAI-Vertrag, der so vollzogen wurde, wie vor Antragstellung vereinbart. Streitig war dabei, ob der vorzeitige Maßnahmeginn schon deshalb ausgeschlossen werden kann, weil der Auftrag für die, von Anfang an geplanten, Baumaßnahmen erst nach der Antragstellung gestellt worden war, wenn der Ingenieurvertrag bereits vor der Antragstellung geschlossen worden war.

Dass die Maßnahme „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ nicht Gegenstand des Vertrags vom April 2016 war, wird dadurch bestätigt, dass die Klägerin erst nach dem Vertragsschluss vom April 2016 von der Möglichkeit von Zuwendungen für Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen erfahren hat und dass sie an solchen Zuwendungen beteiligt werden wollte. Das ist durch die Aussagen der beiden Zeugen bestätigt worden. Die Klägerin hat das Gutachten des M. nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Behrens eingeholt, um zu ermitteln, ob die Voraussetzungen für eine solche Zuwendung belegt werden können. Das Gutachten bezieht sich auf eine „Beantragte Maßnahme: Kläranlage A-Gemeinde – Erneuerung des Belüftungssystems von Belebungsbecken II“. Es ist nach dem Vermerk auf dem Ausdruck (Blatt 26 ff. BA 001) am 28. November 2016 er stellt worden. Das Gutachten lag dem Zuwendungsantrag bei, um zu belegen, dass hinreichend CO<sub>2</sub> eingespart werde, um die Fördervoraussetzungen zu erfüllen. Dass das Gutachten zu einer „Beantragten Maßnahme“ erstellt wurde, bezeichnet lediglich die Maßnahme, für die der Förderantrag

gestellt werden sollte und weist nicht darauf hin, dass die geförderte Maßnahme „Sanierung der Belüftungseinrichtung im Klärwerk A-Gemeinde“ bereits Gegenstand des Vertrags vom April 2016 war.

Der Beklagten ist auch nicht darin zu folgen, dass es ein vorzeitiger Beginn mit einem gesamten Vorhaben einschließlich der „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ vorliege, weil das zu fördernde Vorhaben zum Gegenstand des Vertrags vom April 2016 gemacht worden sei. Dafür stellt die Beklagte darauf ab, dass im April 2016 kein gesonderter neuer Vertrag geschlossen worden sei, sondern dass der bestehende Vertrag geändert worden sei, und dass dieser bestehende Vertrag bereits alle Leistungsphasen umfasst habe. Diese Bewertung der Vertragsgestaltung beachtet die Systematik des Förderrechts nicht hinreichend. Für die Frage, ob die Antragstellung vor „Beginn der Arbeiten“ erfolgte, ist maßgeblich, ob vor Antragstellung eine Verpflichtung eingegangen wurde, mit der die Investition für dasjenige Vorhaben unumkehrbar wurde, das gefördert werden soll. Da für ist auf den Zeitpunkt des Förderantrags abzustellen. Das ergibt sich nach Erwägungsgrund 18 VO (EU) Nr. 651/2014, denn danach sollten Beihilfen nur dann von der Anmeldepflicht freigestellt werden, wenn mit den Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit erst begonnen wird, nachdem der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt hat. Dass das zu fördernde Vorhaben „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ im Zeitpunkt des Förderantrags unumkehrbar wurde, ist ausgeschlossen, weil dieses zu fördernde Vorhaben am 29. November 2016 mit dem Förderantrag erst in die Welt gesetzt wurde. Es sind keine Gründe ersichtlich, der nachträglichen Änderung vom 25. August 2017 des Ingenieurvertrags vom April 2016 gleichsam eine Rückwirkung oder dem Vertrag vom April 2016 eine Vorwirkung auf die spätere Änderung beizumessen. Dafür kommt es nicht auf die Planungsleistungen der Phasen 1 bis 5 bzw. 6 an, denn diese sind unstreitig grundsätzlich nicht als Beginn der Arbeiten oder als vorgezogener Maßnahmebeginn anzusehen. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, die Planungsleistungen zu den anderen Maßnahmen als der „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“, die fraglos vor der Antragstellung erfolgt sein müssen, als vorgezogenen Teil der Arbeiten an dem Vorhaben „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ zu bewerten. Insbesondere sind Planungsleistungen für die „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ nicht schon in dem Vertrag vom April 2016 angelegt gewesen. Dafür ist nichts ersichtlich. Denn auf den Gedanken, nicht nur die Belebung zu reparieren, sondern das Vorhaben „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ anzugehen, war die Klägerin nach den glaubhaften Angaben beider Zeugen in der Beweisaufnahme erst in der zweiten Jahreshälfte, im Sommer 2016 gekommen, als sie den Hinweis auf eine Fördermöglichkeit erhielt. Dabei hatte die Klägerin nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ zum einen unter die Bedingung gestellt, dass die Voraussetzungen für die Förderung belegt werden konnten. Diese Bedingung war erst durch das Gutachten des M. vom November 2016 erfüllt. Zum anderen sollte es zu dem Vorhaben nur kommen, wenn die Förderung bewilligt wurde.

Das ist erst mit dem Zuwendungsbescheid vom 15. August 2017 geschehen.

Der Vertragsschluss im April 2016 ist auch nicht im Hinblick auf das bereits zitierte Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. September 2012 (8 LB 58/12, zitiert nach Juris, Rdnr. 38 und 52) als „Beginn der Arbeiten“ zu bewerten. Das gilt mit der Maßgabe, dass die Überlegungen des Urteils zum „vorzeitigen Maßnahmebeginn“ für den „Beginn der Arbeiten“ übertragen werden. In dem Urteil ist in Bezug auf den HOAI-Vertrag über alle neun Leistungsphasen auch ausgeführt:

„Mit dem Abschluss eines solch umfassenden Vertrages wurde entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts die Entschlussfreiheit der Klägerin bereits in einem so erheblichen Maße eingeschränkt, dass das Planungsstadium, welches ausschließlich der Meinungsbildung und der Feststellung des Kostenrahmens dient (vgl. Nr. 5 des RdErl. des MF vom 22.6.1978 – 12 2- 1004 (3) – 2 -, Nds. MBI. Seite 932), überschritten worden ist. Wird ein HOAI-Vertrag – wie hier – über sämtliche Leistungsphasen entsprechend § 15 HOAI (a.F.) bzw. § 3 Abs. 4 HOAI (n.F.) geschlossen, dann ist er bereits auf die Ausführung des Bauvorhabens gerichtet, wenn eine folgenlose Lösung vom Vertrag für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung nicht mehr möglich ist.“

„Abgesehen davon wäre die Klägerin aber auch unter Berücksichtigung eines auf den Honorarvertrag anzuwendenden werkvertraglichen Kündigungsrechts zu einer kostenfreien Lösung vom Vertrag nicht berechtigt gewesen. Nach § 649 Satz 1 bis 3 BGB kann der Besteller bis zur Vollendung des Werks jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt er, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen.“

Die Ingenieursleistungen nach dem HOAI-Vertrag werden danach in dem Urteil als Teil der Kosten bewertet, für die die Zuwendung beantragt wurde.

Auch das führt aber hier nicht dazu, dass ein „Beginn der Arbeiten“ für die „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ in dem Vertrag vom April 2016 lag. Die Ingenieursleistungen, die für den Antragsgegenstand, das Vorhaben „Sanierung der Belüftungseinrichtung im Klärwerk A-Gemeinde“, abgerechnet werden könnten, sind, wie ausgeführt, erst mit der Vertragsänderung vom 25. August 2017 Gegenstand des Vertrags geworden. Ein früherer Vertrag ist diesbezüglich aus den Unterlagen und dem vorbringen der Beteiligten nicht ersichtlich. Der ursprüngliche Vertrag von 2016 beschreibt ein anderes Vorhaben. Gegenstand des Vertrags von 2016 ist zwar nach § 1 Nummer 1.1: „Planung, Ausschreibung und Bauüberleitung der Ingenieurbauwerke zur Erneuerung des Sandfangs und der Belüftungsanlage des Belebungsbeckens II der Kläranlage A-Gemeinde“. Das wird in § 7 aber dahin konkretisiert, dass die Kosten für die Gebläsestation mit 100 000 Euro veranschlagt werden. Die Zeugen haben dazu überzeugend dargelegt, dass ursprünglich Reparaturen der vorhandenen Anlagenteile der Belebung geplant gewesen seien. Es ist schon wegen der Höhe der Kosten auszuschließen, dass es sich bei dem Vorhaben, das Gegenstand des Vertrags von 2016 war, um das Vorhaben handelt, für das die Förderung beantragt wurde. Denn für das Vorhaben nach dem Förderantrag werden die Kosten für die Bauausgaben mit 199 801 Euro (zuzüglich 26 775 Euro für Planungsleistungen) angegeben. Dass es sich bei dem Vorhaben nach dem Förderantrag um ein neues, anderes Vorhaben handelt, wird dadurch bestätigt, dass am Anfang der Untersuchungen zu Maßnahmen am Klärwerk 2013 die Belüftungsanlage noch gar nicht Gegenstand war (GA BI. 28 ff) und dass im Februar 2016, nachdem ein Teil der Sanierungsabreiten bereits ausgeführt war, das Angebot des Ingenieurbüros vom 8. Februar 2016, das zu dem Vertragsschluss vom April 2016 führte, die Belüftungsanlage auch noch nicht erwähnt. Dort stand der

Sandfang im Mittelpunkt. Dazu war in einer Email vom 10. Februar 2016 von der Klägerin beschrieben worden: „Im Rahmen der Arbeiten sind die Erneuerung des Sandfangs sowie der Kompressoren und Belüfter des Belebungsbeckens II vorgesehen. Der alte Sandfang soll abgerissen werden und ein neuer Belüfter mit Fettentnahme hergestellt.“ (sie).

Eine restriktivere Bewertung ist nicht geboten. Es ist vor allem nicht ersichtlich, dass Missbrauch betrieben worden wäre, dass vorgespiegelt worden wäre, dass ein bereits 2016 geplantes Vorhaben erst nach Antragstellung begonnen worden wäre, ein Vorhaben künstlich in Teile aufgespalten worden wäre oder dass die Klägerin auf andere Weise künstlich Umstände geschaffen hätte, um eine Bewilligungsvoraussetzung zu umgehen. Dass kein neuer Vertrag geschlossen wurde, sondern der Vertrag vom April 2016 geändert wurde, geschah im Gegenteil, um das Ingenieurhonorar zu mindern.

Das war möglich, weil das Honorar nach der HOAI degressiv berechnet wird. Das Honorar steigt wie bei Gerichts- oder Anwaltsgebühren nicht linear mit dem Vorhaben wert, sondern die Steigerungsrate des Honorars wird mit einem zunehmendem Vorhabenwert immer geringer. Diesen Effekt auszunutzen liegt sowohl im Interesse der sparsamen Haushaltsführung der Klägerin als auch im Interesse der Beklagten, die Fördermittel sparsam einzusetzen. Es ist auch plausibel, dass das Ingenieurbüro auf diese Abrechnungsgestaltung einging, obwohl sie ihm wirtschaftlich ungünstig war. Denn so war bereits vorher einmal verfahren worden. Aus dem Vergabevermerk vom 22. Februar 2016 ist zu erkennen, dass das Ingenieurbüro bereits für die 2015 ausgeführten Sanierungsmaßnahmen beauftragt worden war und dass bereits für die Sanierung des Sandfangs und des Belebungsbeckens, die in dem Vertrag vom April 2016 geregelt wurden, die Ingenieurskosten zu den Kosten von 2015 aufaddiert werden sollten, damit diese Ingenieurskosten nur degressiv anstiegen. Dass gerade dieses Verfahren bereits beim Vertragsschluss 2016 gewollt war, haben die Zeugenaussagen bestätigt.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht, wenn aus dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. September 2012 (8 LB 58/12, zitiert nach Juris) die Überlegung zugrunde gelegt wird, dass der HOAI-Vertrag dann förderschädlich sei, wenn der Subventionsnehmer sich von der vertraglichen Bindung nicht mehr folgenlos lösen kann, falls die Subvention nicht bewilligt wird. Diese Überlegung ist aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 1977 (IV A 1351/75, OVGE 32, 231, 233) übernommen worden. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor: Dass die Klägerin sich von der vertraglichen Bindung für das ursprüngliche Vorhaben „Belebung“ folgenlos, das heißt ohne Nachteile, lösen konnte, wird dadurch deutlich, dass der Klägerin aus dem Ingenieurvertrag vom April 2016 durch die Änderung dieses Vertrags mit dem Auftrag im Schreiben vom 25. August 2017 keine Nachteile entstanden sind und auch nicht entstehen konnten. Wenn die Zuwendung nicht bewilligt worden wäre, wäre das neue Vorhaben „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragsystems“ nicht zustande gekommen. Denn dann wäre die Änderung zum neuen Vorhaben „Installation von 3 Drucklufterzeugern, Installation der Luftleitungen, Installation des Lufteintragssystems“ gar nicht erst vorgenommen worden. Die Klägerin wäre nicht in einen Zugzwang geraten. Es wäre bei der Reparatur geblieben, die zunächst geplant war und deren Finanzierung ohnehin gesichert war. Eine solche alternative Verfahrensweise des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen entspricht der Ausgangsscheidung des Nordrhein-Westfälischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 7. Februar 1977 – IV A 1351/75, OVGE 32, 231, 234). So zu verfahren, war auch keine Kulanz des Ingenieurbüros, sondern es war vor dem Förderantrag vom November 2016 zwischen dem Ingenieurbüro und der Klägerin abgesprochen. Auch das haben die Zeugenaussagen zur Überzeugung des Gerichts bestätigt.

Zu einem entsprechenden Ergebnis führt es, wenn auf die Argumentation zum „vorzeitigen Maßnahmeebeginn“ abgestellt wird, die in den Begründungen der Verwaltungsentscheidungen tragend ist. Der Zuwendungsbescheid ist auch unter diesem Gesichtspunkt rechtmäßig. Nummer 1.3 W zu § 43 LHO formuliert dem Wortlaut nach kein Verbot eines vorzeitigen Maßnahmeebeginns, sondern erlaubt eine Förderung von Maßnahmen nur, wenn mit diesen noch nicht – das ist: „vorzeitig“ – begonnen worden ist.

Diese Voraussetzung für die Förderung wendet die Beklagte nach ihrem unwidersprochenen Vorbringen in ständiger Praxis an. Diese Voraussetzung hatte die Beklagte für den Zuwendungsbescheid beachtet. Die angeführte Verwaltungsvorschrift bestimmt, dass Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Eine Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheids wegen eines vorzeitigen Maßnahmeebeginns ergibt sich nicht unmittelbar aus Nummer 1.3 W zu § 43 LHO. Die Verwaltungsvorschrift hat keine Außenwirkung, sie ist auch nicht zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids gemacht worden. Das ist insbesondere nicht dadurch geschehen, dass am Ende des Bescheids zu Nummer 8 (Hinweise und rechtliche Grundlagen) in Nummer 8.2. ausgeführt ist, dass neben dem Antrag und den dort benannten Unterlagen unter anderem die §§ 23, 44 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Grundlage des Zuwendungsbescheids sind. Mit „Grundlage“ ist ersichtlich nicht gemeint, dass sie zum Inhalt des Zuwendungsbescheids gemacht werden sollen. Das ergibt sich daraus, dass „Grundlage“ in diesem Sinn unter anderem auch die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, Nr. 1301/2013 und Nr. 651/2014 sein sollen. Es besteht weder ein Anhaltspunkt dafür, dass diese formellen Gesetze in den Bescheid inkorporiert werden sollen, noch ein Anhaltspunkt dafür, dass die in dem Katalog der „Grundlagen“ bezeichneten Unterlagen teils Inhalt des Bescheids werden sollen und teils nicht.

Die Verwaltungsvorschrift ist über Artikel 3 Absatz 1 GG oder über das Rechtsstaatsprinzip hier in die Prüfung einzubeziehen, weil es der ständigen Übung der Beklagten entspricht, sich an ihr zu orientieren, insbesondere keine Zuwendungen zu bewilligen, wenn mit dem Vorhaben bereits begonnen wurde (dazu z.B. Nds. OV; Urteil vom 13. September 2012 – 8 LB 58/12, zitiert nach Juris, Rdnr. 33 m.w.N.). Dass eine solche ständige Übung besteht, hat die Beklagte, wie ausgeführt, unwidersprochen geltend gemacht.

Als Vorhabenbeginn käme nur der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages in Betracht. Anders als in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (s.o. zu „Beginn der Arbeiten“) ist in Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO nicht angesprochen, was als Maßnahmeebeginn zu verstehen ist.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat zu dieser Frage in dem Urteil vom 13. September 2012 (8 LB 58/12, zitiert nach Juris, Rdnr. 35) im wesentlichen Ausführungen der Oberverwaltungsgerichte Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen zusammengestellt:

Das Verbot des vorzeitigen Beginns der Maßnahme soll den die staatliche Förderung Begehrnden vor finanziellen Nachteilen bewahren, wie sie etwa durch vertragliche oder finanzielle Bindungen im Hinblick auf die zu fördernde Maßnahme vor Stellung des Förderantrages entstehen können. Es soll aber auch die Entscheidungsfreiheit und die haushaltsrechtliche Verantwortlichkeit der Bewilligungsbehörde schützen, deren Einwirkungsmöglichkeiten auf die Maßnahme sichern und unnötige Bewilligungen vermeiden. Die Zuwendung soll nur für den Fall gewährt werden, dass ihr Empfänger die geplante Maßnahme ohne die beantragte Zuwendung mangels finanzieller Mittel gar nicht durchgeführt hätte, die Maßnahme aber als förderwürdig eingestuft wird. Die Zuwendung soll also im Allgemeininteresse einen Anreiz zur Durchführung einer Maßnahme und zu privaten Investitionen schaffen. Demgegenüber ist es nicht Sinn und Zweck der Zuwendung, solche Maßnahmen zu fördern, zu deren Ausführung und Finanzierung sich der Antragsteller ohnehin entschlossen hat oder auch ohne staatliche Hilfe in der Lage ist. Letzteres zeigt sich gerade darin, dass schon vor der Zusage der Zuwendung in Kenntnis der Bewilligungsbedingungen mit der Maßnahme begonnen wird (vgl. ergänzend zu den o.g. Beschlüssen des Senats: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7.2.1977 – IV A 1351/75 –, OVGE 32,231,233; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4.9.1981 – 8 A 31/80 –, DVBI. 1982, 219; Thüringer OVG, Urteil vom 27.4.2004 – 2 KO 433/03 –, ThürVBI. 2004, 241; VG Oldenburg, Urteil vom 18.2.2003 – 12 A 1781/01 –, juris; VG Berlin, Urteil vom 8.2.2005 – 20 A 324.01 –, juris; VG Hannover, Urteil vom 26.5.2010 – 11 A 4263/08 –, V. n. b.). Daher ist mit der Ausführung des Vorhabens noch nicht begonnen, solange sich der Subventionsbewerber – unabhängig von der zivilrechtlichen Gestaltungsform – rechtlich ungebunden die Entscheidung vorbehalten hat, bei der Versagung der Zuwendung das Vorhaben nicht auszuführen (OGV Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4.9.1981, a.a.O.). Ist bereits vor Erteilung der Förderbescheinigung eine die Planungsphase überschreitende, auf Ausführung des Vorhabens gerichtete vertragliche Bindung eingegangen worden, von der sich der Subventionsnehmer im Fall der Versagung der Subvention nicht mehr lösen kann, liegt ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmefehlbau vor.“

Das ist eine funktionale Betrachtungsweise. Bei dieser wird nicht auf den Maßnahmefehlbau selbst abgestellt, sondern auf die möglichen Folgen der fraglichen Handlung. Maßgebliche Überlegung ist dabei, dass die Zuwendung nur für den Fall gewährt wer den soll, dass ihr Empfänger die geplante Maßnahme ohne die beantragte Zuwendung mangels finanzieller Mittel gar nicht durchgeführt hätte, die Zuwendung also im Allgemeininteresse einen Anreiz zur Durchführung einer Maßnahme und zu privaten Investitionen schaffen solle. Diesen Zweck erfüllt die Zuwendung für das Vorhaben, für das die Förderung beantragt wurde. Denn die Klägerin hatte dieses Vorhaben ursprünglich nicht geplant. Sie hat, wie bereits ausgeführt, Überlegungen zu diesem Vorhaben erst begonnen, als sie davon erfahren hatte, dass es für eine andere Belüftungsanlage als die vorhandene eine Förderung gegeben könnte. Und die Entscheidung für das neue Vorhaben stand außerdem unter der Bedingung, dass Fördermittel bewilligt würden.

Andernfalls wäre nur eine Reparatur der alten vorhandenen Teile durchgeführt worden.

Der in dem angeführten Urteilszitat angenommene weitere Regelungszweck, dass das „Verbot des vorzeitigen Maßnahmefehlbau“ den Zuwendungsempfänger vor finanziellen Schäden schützen solle, ist aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 1977 (IV A 1351/75, OVGE 32, 231, 233) übernommen. Dieser Regelungszweck führt hier nicht zu einer anderen Bewertung. Denn das Verwaltungsgericht Stade hält ihn nicht für gegeben: Es ist zumindest nicht folgerichtig, einen solchen Schutzzweck zugrunde zu legen, wenn es Voraussetzung eines vorzeitigen Beginns sein soll, dass der Zuwendungsempfänger sich nicht folgenlos vom Vertrag lösen kann. Denn wenn der Zuwendungsempfänger wegen des vorzeitigen Beginns keine Subvention erhält und auf dem Vertrag sitzen bleibt, dann entsteht ihm erst recht ein finanzieller Schaden – ein Schutz vor finanziellen Nachteilen durch das Verbot des vorzeitigen Maßnahmefehlbau ist da nicht zu sehen. Diese Unstimmigkeit lässt sich nur abmildern, wenn außerdem, wie zuerst beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 4. September 1981 – 8 A 31/80, DVBI. 1982, 219, 220) geschehen, als zusätzliche weitere Voraussetzung des vorzeitigen Maßnahmefehlbau gefordert wird, dass er in Kenntnis der Bewilligungsbedingungen erfolgte. Dann könnte angenommen werden, dass ein gewisser „Schutz“ des Zuwendungsaspiranten dadurch gegeben sei,

dass dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmefehlbau abschreckende Wirkung zukommt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hatte diese weitere Voraussetzung in den Urteilen vom 22. Juni 2011 (8 LA 23/11, zitiert nach Juris, Rdnr. 15) und vom 13. September 2012 (8 LB 58/12, zitiert nach Juris, Rdnr. 35) zu nächst übernommen, hat sie dann aber im Urteil vom 26. September 2013 (8 LB 205/12, zitiert nach Juris, Rdnr. 38) nicht mehr verlangt. Wird die Voraussetzung berücksichtigt, dass in Kenntnis des Verbots vorzeitig mit der Maßnahme begonnen wurde, stellt der Ingenieurvertrag vom April 2016 keinen unzulässigen vorzeitigen Maßnahmefehlbau dar. Denn dann ist wegen des geforderten Schutzzwecks notwendig, dass neben der Kenntnis des Verbots auch eine Kenntnis der Maßnahme vorgelegen hat. Jedenfalls daran fehlt es im April 2016. „Die Maßnahme“ ist dabei diejenige, für die die Zuwendung beantragt worden ist. Denn nur über diese ist bei der Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung zu befinden, wenn zu prüfen ist, ob vorzeitig mit der Maßnahme begonnen wurde. Diese Maßnahme ist hier das „neue“ Vorhaben „Sanierung der Belüftungseinrichtung im Klärwerk A-Gemeinde“, für das die Förderung beantragt wurde. Diese Maßnahme war den Beteiligten des Ingenieurvertrags vom April 2016 bei Vertragsschluss nicht bekannt. Im April 2016 war vielmehr noch nicht bekannt, dass überhaupt Förderung beantragt würde. Die Maßnahme ist fruestens ins Auge gefasst worden, als in der zweiten Jahreshälfte 2016 während der Bauarbeiten im Sommer bekannt wurde, dass CO<sub>2</sub>-mindernde Maßnahmen förderfähig sein könnten. Bis dahin bestand kein Anlass, Prüfungen zu einem Verbot des vorzeitigen Maßnahmefehlbau durchzuführen, weil der Ingenieurvertrag vom April 2016 noch keine förderfähige Maßnahme zum Gegenstand hatte.



## Handbuch Versammlungsrecht

Ulrich / von Coelln / Heusch

Kohlhammer, 2., überarbeitete Auflage

584 Seiten, 109 Euro, ISBN 978-3-17-044672-4

Das neue Handbuch zum Versammlungsrecht stellt alle rechtlichen Aspekte des Versammlungsrechts dar. Von den verfassungsrechtlichen Grundlagen über die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen und Eingriffsmöglichkeiten, den Rechtsschutz, die zivilrechtlichen Rechte und Pflichten aller Beteiligten einer Versammlung bis zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht erläutert das Handbuch fundiert und praxistauglich die für Versammlungen bedeutsamen Vorschriften. Das Handbuch wurde von ausgewiesenen Kennern des Versammlungsrechts aus Wissenschaft und Praxis bearbeitet und befindet sich auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die neuen Versammlungsgesetze in Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. September 2012, auf das die Beteiligten sich bezogen haben, führt auch bei der weiteren Betrachtung des Aspekts des vorzeitigen Maßnahmehbeginns nicht dazu, dass in dem Vertrag vom April 2016 ein vorzeitiger Maßnahmehbeginn lag. Dafür gelten die gleichen Überlegungen wie oben. Die Einbeziehung des neuen Vorhabens bezüglich der Belüftung und Belebung durch die Vertragsänderung vom August 2017 führt auch nicht rückwirkend zu einem vorzeitigen Maßnahmehbeginn. Insoweit gilt hier nichts anderes als bei der Beurteilung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich zu dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmehbeginns geäußert. Bei der Prüfung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist bereits zugrunde gelegt worden, dass die Ausführungen zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn auch für die Prüfung des Beginns der Arbeiten einschlägig sind.

Die Argumentation der Klägerin, dass die Beklagte darzulegen habe, dass das Ingenieurbüro aus dem Vertrag vom April 2016 einen Anspruch gehabt habe, seine Leistungen zu erbringen, ist nicht verständlich. Für den vorzeitigen Beginn wäre nach dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. September 2012 (8 LB 58/12), auf das die Beteiligten sich beziehen, ausreichend, dass das Ingenieurbüro einen Zahlungsanspruch hatte. Das steht außer Frage, ist hier aber nicht erheblich.

Die Voraussetzungen anderer gesetzliche Grundlagen, die eine Aufhebung der Bewilligung zwingend geboten hätten, liegen nicht vor. Die Beklagte bezieht sich auf Artikel 143 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 122 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Diese Regelungen schreiben hier eine Aufhebung und Rückforderung nicht vor: Nach Artikel 122 Absatz 2 Satz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 treffen die Mitgliedstaaten vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Eine Unregelmäßigkeit in diesem Sinn liegt nicht vor. Eine „Unregelmäßigkeit“ ist nach Artikel 2 Nummer 36 jeder Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der

Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde. Ein Verstoß gegen Unionsrecht liegt, wie oben ausgeführt, nicht vor. Ebenso liegt nach dem oben Ausgeföhrten ein Verstoß gegen deutsche Vorschriften nicht vor; dabei bleibt da hingestellt, ob Artikel 122 Absatz 2 Satz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 sich nur auf förmliches Recht bezieht oder ob auch eine interne Verwaltungsvorschrift oder eine bindende ständige Praxis der Verwaltung als Vorschrift in diesem Sinn anzusehen ist.

Da die Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und nach dem Maßstab der Nummer 1.3 W zu § 44 LHO zum gleichen Ergebnis führt, kann dahinstehen, wie sich die beiden Prüfungsergebnisse im Hinblick auf den Vorrang des EU-Rechts zueinander verhalten.

Die Rückforderung ist rechtswidrig. Nach § 49a Absatz 1 Satz 1 VwVfG, der hier nach § 1 Absatz 1 NVwVfG gilt, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerriefen worden ist. Die zu erstattende Leistung ist nach § 49a Absatz 1 Satz 2 VwVfG durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Da die Rücknahme der Bewilligung aufgehoben wird, fehlt es an der Voraussetzung, dass ein Verwaltungsakt zurückgenommen worden sein muss. Entsprechendes gilt nach dem oben Ausgeföhrten im Hinblick auf Artikel 122 Absatz 2S Satz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013.

Die Kostenentscheidungen des Ausgangsbescheids und des Widerspruchsbescheids sind rechtswidrig, weil die Hauptentscheidung jeweils rechtswidrig ist.

Die Kostenfestsetzung in dem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid vom 22. Juli 2019 und der dazu ergangene Widerspruchsbescheid vom 12. November 2019 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, weil der Rücknahmebeschied und der Widerspruchsbescheid rechtswidrig sind.

Die Kosten des Verfahrens sind nach § 154 Absatz 1 Satz 1 VwGO der Beklagten als der Unterliegenden aufzugeben.

Eine Zulassung der Berufung ist nicht geboten, denn es wird nicht von einem Rechtsatz des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts abgewichen, weil eine erhebliche Abweichung in dem zu entscheidenden Sachverhalt vorliegt. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in dem Urteil vom 13. September 2012 (8 LB 58/12) pauschal auf alle Fälle mit HOAI-Verträgen erstrecken soll, unabhängig davon, wie sich der Vertragsinhalt während der Laufzeit entwickelt.

## Anmerkungen

**von Rechtsanwalt Eckhard David,  
Kanzlei Prof. Versteyl Rechtsanwälte, Hannover**

Die rechtskräftige Entscheidung des VG Stade ist aus folgenden Gründen bemerkenswert:

Die NBank hat verloren. Wer sich auf kommunaler Seite darüber ärgert, dass eine Landeseinrichtung in regelmäßiger Praxis einen erheblichen juristischen Aufwand dafür einsetzt, Zuwendungen wieder zurückzufordern, statt in einem schlanken Verfahren dafür zu sorgen, dass der Zuwendungszweck auch dauerhaft erreicht wird, wird diesen Erfolg begrüßen.

Zur Praxis der NBank gehört auch, die dem Vertrauenschutz dienenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Aufhebung begünstigender Verwaltungsakte durch die Konstruktion eines „vorläufigen Verwaltungsaktes“ auszuhebeln. Dieser Versuch ist, zumindest in diesem Einzelfall, gescheitert.

In einer lobenswerten Fleißarbeit zitiert die 6. Kammer des Verwaltungsgerichtes Stade die Rechtsprechung zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmehbeginns, auch die anderer Bundesländer, und zeigt Unterschiede auf, denen weiter nachzugehen auch in Niedersachsen lohnt.

So liegt nach der zitierten Rechtsprechung aus Rheinland-Pfalz ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmehbeginn nur bei Kenntnis des Ausführungsverbotes vor. Dies zu übernehmen wäre überlegenswert und würde insbesondere den Frust bei nicht professionellen Betroffenen, etwa im Kulturbereich mildern.

Jedenfalls ist die wenigstens in Nuancen förderfreundlichere Praxis in anderen Bundesländern ein Beleg dafür, dass es auch anders geht, ohne dass die EU einschreitet.